

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Hohe Wand Straße 28/6, 23 44 Maria Enzersdorf, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002 iVm § 133 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BADEN 2 - 93,4 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Baden samt angrenzenden Gemeinden, soweit diese mit dieser Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-h- Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Die Anträge der Donauradio Wien GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ zur Erweiterung von bestehenden Versorgungsgebieten werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Die Anträge der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Meekorah.tv film- und fernsehgmbH & Co Privatrado KG, der Radio Management GmbH und der air 93.4 Privatrado GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die **Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2003, bei der Behörde am 23.05.2003 eingelangt, legte Herr [REDACTED] die ihm mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.300/7-RRB/97, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Baden 2“ mit Wirkung vom 20.06.2003 zurück. Die [REDACTED] ebenfalls erteilte fernmelderechtliche Bewilligung vom 05.05.1998 (Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GZ 100457-JD/98), zuletzt abgeändert durch Bescheid des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 18.01.1998, GZ 104493-JD/98, betreffend die Funkstelle „BADEN 2 –Harzberg“ ist im Rahmen des Verzichts auf die Zulassung als ebenfalls zurückgelegt zu betrachten.

Die zurückgelegte Übertragungskapazität wurde von der Kommunikationsbehörde Austria gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G zu KOA 1.300/03-3 am 06.06.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Tageszeitung „Kurier“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), www.rtr.at, ausgeschrieben. Die Antragsfrist endete am 07.08.2003, 13 Uhr.

Im Text der Ausschreibung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Ausschreibung im Sinne einer Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums auch Anträge eingebracht werden können, deren technisches Konzept die Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an abweichenden Standorten vorsieht, soweit dies fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Bereits am 20.05.2003 langte ein Antrag der air 93.4 Privatrado GmbH i. Gr. auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg, 93.4 MHz ein (KOA 1.193/03-13). Die geplante Ausschreibung war der Antragstellerin bekannt, da der vormalige Zulassungsinhaber, [REDACTED], Gesellschafter der Antragstellerin ist. Am 12.06.2003 wurde dem Geschäftsführer der Antragstellerin, Herrn Martin Wally, seitens der KommAustria mitgeteilt, dass eine Antragstellung vor erfolgter Ausschreibung nicht möglich sei. Herr Martin Wally erklärte, den gegenständlichen Antrag nach Ausschreibung der Übertragungskapazität unter gleichzeitiger Zurückziehung des Antrags vom 20.05.2003 erneut einzubringen. Am 17.06. 2003 reichte die air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. erneut einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz ein (KOA 1.3000/03-4), womit der ursprüngliche Antrag vom 20. Mai 2003 als zurückgezogen gilt.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 10.07.2003 (KOA 1.300/03-4) wurde der air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. aufgetragen, Nachweise über die in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 11.07.2003 behob die Antragstellerin die Mängel (KOA 1.300/03-6).

Am 04.08.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Österreichischen Bibelgesellschaft für die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein (KOA 1.300/03-7). Diese hatte zu dem genannten Zeitpunkt noch keinen Antrag auf die Zuteilung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität gestellt.

Die Radio Management GmbH brachte am 05.08.2003 einen Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 (KOA 1.300/03-8) trug die Behörde der Antragstellerin auf, Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen nachzureichen, sowie die gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PrR-G erforderlichen technischen Unterlagen vorzulegen.

Die air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. brachte am 04.08.2003 einen Antrag auf Ausgliederung der technischen Unterlagen von der öffentlichen Akteneinsicht ein (KOA 1.300/03-9). Am 21.08.2003 wurde die air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. fernmündlich darüber informiert, dass die Ausnahme der technischen Unterlagen von der Akteneinsicht nicht möglich ist, da gerade die beantragte Übertragungskapazität bzw. die konkret beantragten technischen Parameter Gegenstand des Zuordnungsverfahrens ist und somit auch dem Gutachten des Amtssachverständigen zugrunde zulegen sind. Dies wurde seitens der air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. akzeptiert.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte am 06.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu zur Erweiterung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes Spittal an der Drau 102,5 MHz (zuteilt mit Bescheid vom 02.12.1997 der Regionalradiobehörde, GZ 611.212./10-RRB/97). Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 (KOA 1.300/03-10) erteilte die Behörde der Antragstellerin den Auftrag, gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen vorzulegen. Mit Schreiben vom 20.08.2003 erfüllte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria.

Die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, vertreten durch Mathes & Strebl Rechtsanwälte, beantragte am 16.06.2003 (KOA 1.300/03-5) die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz zur Verbesserung der Versorgung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin, „Bezirke Wr. Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wr. Neustadt“ (zugeteilt mit Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Dem Antrag fehlten Angaben über die Versorgungssituation und die Versorgungslücken, weiters waren die erforderlichen technischen Unterlagen nicht beigelegt. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 02.07.2003 wurde der Antragstellerin daher aufgetragen, gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G eine Darstellung der über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 07.08.2003 (KOA 1.300/03-11) behob die Antragstellerin die Mängel. Der Schriftsatz war zwar als Antrag bezeichnet, jedoch ergab sich aus dem Inhalt desselben, dass es sich dabei um die aufgetragene Mängelbehebung handelte.

Die Donauradio Wien GmbH beantragte am 07.08.2003 (KOA 1.300/03-12) die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Erweiterung des bestehenden Sendegebietes „Wien 92.9 MHz“ (zugeordnet mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001).

Die N & C Privatrado BetriebsgmbH, vertreten durch Baier Lambert Rechtsanwälte, beantragte am 07.08.2003 (KOA 1.300/03-13) die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Verbesserung der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet Wien 104.2 MHz (Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002), in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beantragte am 07.08.2003 (KOA 1.300/03-14) die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (vormals Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (KOA 1.300/03-15). Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde der Behörde die Änderung des Vereinsnamens von „Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe“ auf „Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ bekannt gegeben. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 wurde der Antragstellerin aufgetragen, eine aktuelle Mitgliederliste des Vereins zum Nachweis über die Erfüllung der im §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen vorzulegen.

Die meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbH & Co Privatrado KG, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG beantragte am 07.08.2003, die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (KOA 1.300/03-03).

Mit Schreiben vom 07.08.2003 wurde die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk am Standort BADEN 2 – Harzberg 93.4MHz aufgefordert (KOA 1.300/03-17) und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt.

Mit Schreiben vom 25.08.2003 (KOA 1.300/03-20) wurde der Amtssachverständige der RTR-GmbH, DI René Hoffmann (FH), mit Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt.

Am 02.09.2003 brachte die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Christian Flachberger, Obmann des Vereins Radio Maria Austria, (Vollmacht liegt dem Antrag bei) einen Schriftsatz zur Erfüllung des am 14.08.2003 erteilten Mängelbehebungsauftrages per Boten bei der Behörde ein (KOA 1.300/03-18).

Mit Schreiben der Behörde vom 03.09.2003, KOA 1.300/03-18, wurde die Antragstellerin davon informiert, dass die Frist zur Mängelbehebung am 01.09.2003 ausgelaufen ist, da der Mängelbehebungsauftrag laut dem Vermerk auf dem Rückschein am 18.08.2003 zugestellt worden war. Die Antragstellerin wurde darüber informiert, dass ein ursprünglich fehlerhaftes Anbringen erst mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebracht gilt. Der ursprüngliche Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im genannten Versorgungsgebiet gelte daher erst als am 02.09.2003 eingebracht und wäre daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen. Der Antragstellerin wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens hierzu Stellung zu nehmen.

Am 04.09.2003 (KOA 1.300/03-21) langten Stellungnahmen der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und des diensthabenden Zustellers bei der Behörde ein. Die Angestellte des Vereins Radio Maria Austria, [REDACTED], erklärte, den 18.08.2003 in Amstetten verbracht zu haben. Das Poststück habe sie am Dienstag, den 19.08.2003, in Wien übernommen. Bei der Übernahme habe sie nicht auf das bereits vom Postboten eingetragene Datum geachtet. Die Antragstellerin, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Christian Flachberger, erklärte, am Montag, den 18.08.2003 sei das Studio von Radio Maria Austria in der Erdbergstraße 90, 1030 Wien, lediglich durch eine Person besetzt gewesen, diese habe Studiodienst gehabt und habe den Studioarbeitsplatz nicht verlassen können. Der Postbote habe an diesem Tag einen erfolglosen Zustellversuch unternommen, aber beim Warten vor der verschlossenen Türe bereits den Rückschein unterschriftsbereit gemacht und mit dem Datum versehen (18.08.2003). Am nächsten Tag (19.08.2003) sei ein neuerlicher Zustellversuch erfolgt, diesmal sei das Poststück von Frau [REDACTED] übernommen worden. Bei der Bestätigung der Übernahme habe weder der Postbote noch Frau [REDACTED] auf das Datum geachtet, so blieb es bei der Datierung mit 18.08.2003. Die Zustellung sei daher am 19.08.2003 erfolgt, obwohl am Rückschein fälschlicherweise das Datum 18.08.2003 vermerkt sei. Der zustellende Postbeamte gab eine unterschriebene und mit dem Stempel der Post AG versehene Erklärung ab, in welcher er ausführte, der Rückschein sei bei der Übernahme irrtümlich mit dem Datum 18.08.2003 beurkundet gewesen, das richtige Übernahmedatum sei der 19.08.2003.

Am 09.09.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Marktgemeinde Pottendorf für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein.

Am 11.09.2003 langte bei der Behörde der Vereinsregisterauszug der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 03.09.2003 sowie der entsprechende Nichtuntersagungsbescheid der BH Amstetten vom 03.09.2003 ein (KOA 1.300/03-18).

Am 17.09.2003 wurde Frau [REDACTED] in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Zeugin hinsichtlich der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vom 14.08.2003 vernommen. In der Zeugeneinvernahme gab die Zeugin an, dass das am Rückschein vermerkte Datum, 18.08.2003 nicht von ihr eingetragen worden sei. Das Datum sei von einem Postzusteller eingetragen worden. Der Postzusteller habe der Zeugin gegenüber am 19.08.2003 erklärt, dass er schon am Vortag mit diesem Brief am Empfangsort gewesen sei, und eine Zustellung vornehmen wollte. Da jedoch niemand am Empfangsort anwesend gewesen sei, habe er den Brief am nächsten Tag wieder

mitgebracht. Die Zeugin gab an, dass der Brief am 19.08.2003 ihres Wissens zwischen 10.00 Uhr und 10.30 Uhr übernommen worden sei. Die Niederschrift der Zeugeneinvernahme wurde der Zeugin mit Schriftsatz vom 17.09.2003 (KOA 1.300/03.25) übermittelt. Eine Abschrift der Verständigung der Antragstellerin vom verspäteten Einlangen des Mängelbehebungsauftrags sowie eine Niederschrift der Zeugeneinvernahme sowie eine Abschrift der schriftlichen den Stellungnahmen der Antragstellerin und des diensthabenden Zustellers sowie der Zeugin [REDACTED] wurde den übrigen Parteien zugestellt.

Am 19.09.2003 langte bei der Behörde der Firmenbuchauszug der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbH & Co Privatrado KG vom 11.08.2003 ein (KOA 1.300/03-23).

Am 02.10.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben von Kardinal Christoph Schönborn für die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein (KOA 1.300/03-27).

In seiner Sitzung vom 03.10.2003 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 93,4 MHz“ ab.

Das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte und Fragen der Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller wurde am 07.10.2003 an die Behörde übermittelt (1.300/03-26).

Die Parteien wurden mit Schreiben vom 09.10.2003 (KOA 1.300/03-28) zur mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 geladen. Mit selber Post wurde den Parteien das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung zugestellt.

Am 14.10.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben von Kardinal Dr. Franz König für die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein (KOA 1.300/03-29).

Am 27.10.2003 langte bei der Behörde die Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum frequenztechnischen Gutachten der RTR-GmbH ein (KOA 1.300/03-32)

Am 28.10.2003 langte bei der Behörde die Bekanntmachung einer Optionsvereinbarung zwischen der WSW Privatstiftung (Hauptgesellschafterin der air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr.) und der Styria Medien AG ein (KOA 1.300/03-31).

Am 29.10.2003 langte bei der Behörde die Stellungnahme der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbH & Co Privatrado KG zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sowie zum frequenztechnischen Gutachten der RTR-GmbH ein (KOA 1.300/03-37). Weiters langte am 29.10.2003 bei der Behörde die Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zum frequenztechnischen Gutachten sowie ein Antrag auf Änderung des technischen Konzepts ein (KOA 1.300/03-38).

Am 30.10.2003 langte bei der Behörde die Zurückziehung des Antrags der N&C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2-Harzberg 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-36). Weiters langte am 30.10.2003 bei der Behörde ein Antrag der air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. auf Änderung des technischen Konzepts ein (KOA 1.300/03-39).

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 31.10.2003, von 10.00 Uhr bis 17.20 Uhr, in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Die Donauradio Wien GmbH wurde durch RA Dr. Michael Krüger vertreten, die meekorah.tv

film und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG wurde durch RA Mag. Georg Streit vertreten, die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurde durch RA Dr. Michael Mathes vertreten. Die übrigen Parteien waren jeweils durch ihre Geschäftsführer bzw. von anderen vertretungsbefugten Personen vertreten. In der Verhandlung wurde an die Parteien eine Liste mit den Programmschemata der im gegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme verteilt, weiters wurde die Stellungnahme des Rundfunkbeirates bekannt gegeben und der diesbezügliche Auszug aus dem Protokoll der Sitzung ausgeteilt. Der air Radio GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurden Kopien der Aufforderung zur Stellungnahme an die Österreichische christliche Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum verspäteten Einlangen der Mängelbehebung samt den daraufhin erfolgten Stellungnahmen und dem Protokoll der Zeugeneinvernahme von [REDACTED] ausgeteilt. Es wurde des weiteren die Antragsänderung der air 93.4 Privatrado GmbH sowie der Meekorah.tv film-und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG an die Parteien ausgeteilt. Darüber hinaus wurde eine Struktur des Medienverbundes, in welchem sich die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH derzeit befindet, ausgeteilt. In der Verhandlung legte die Donauradio Wien GmbH eine Änderung Ihres technischen Konzeptes vor (KOA 1.300/03-42). Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls samt Kopien aller in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen wurden den Parteien mit Schreiben vom 11.11.2003 (KOA 1300/03-30) übermittelt, der air 93.4 Privatrado GmbH wurde die Niederschrift samt Beilagen mit Schreiben vom 14.11.2003 erneut zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung wurde der vormalige Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet „Baden“ als Zeuge, [REDACTED], dazu einvernommen, wie sich im Versorgungsgebiet „Baden“ die Konkurrenzsituation auf dem Werbemarkt darstellt.

Am 03.11.2003 langte bei der Behörde ein Antrag auf Änderung des technischen Konzeptes der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein (KOA 1.300/03-40). Am 07.11.2003 langte bei der Behörde eine ergänzende Eingabe der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Baden 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-41).

Am 11.11.2003 langte bei der Behörde ein geänderter Businessplan sowie eine Antragsänderung mit geändertem technischen Konzept der meekorah.tv Film- und FernsehproduktionsgmbH & Co Privatrado KG zur Übertragungskapazität Baden 2 Harzberg 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-43).

Am 11.11.2003 langte bei der Behörde eine Erklärung der Styria Medien AG betreffend des möglichen Erwerbs von Anteilen der air 93.4 Privatrado GmbH ein (KOA 1.300/03-44).

Am 12.11.2003 legte die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Erklärung von Dr. Martin Zimper betreffend seine Beziehung zur Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vor (KOA 1.300/03-45).

Am 14.11.2003 langte bei der Behörde eine Stellungnahme von Herrn Oswin Pühringer ein, in der ausgeführt wurde, dass die dem Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beigelegte Kostenaufstellung nicht - wie in der Kostenaufstellung angegeben - von ihm erstellt worden sei (KOA 1.300/03-46). Die Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Schreiben des Herrn Oswin Pühringer langte bei der Behörde am 04.12.2003 ein (KOA 1.300/03-53).

Am 21.11.2003 langten bei der Behörde Einwendungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gemäß § 14 Abs. 7 des AVG wegen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit des Tonbandprotokolls zur mündlichen

Verhandlung vom 30.10.2003 ein (KOA 1.300/03-47). Mit Schreiben vom 24.11.2003 wurde die Antragstellerin dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass die Einwendungen nicht auf eine behauptete Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übertragung des Protokolls abzielen und daher nicht gemäß § 14 Abs.7 AVG gewertet werden können (KOA 1.300/03-47). Am 21.11.2003 langte bei der Behörde eine ergänzende Eingabe (Finanzplanung mit Marketingkonzept) der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet BADEN 2 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-48).

Am 24.11.2003 langten bei der Behörde Unterstützungsschreiben der Bürgermeister von Baden und Bad Vöslau zum Antrag der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein. Mit gleicher Post langte eine ergänzende Eingabe der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-49).

Am 25.11.2003 langte ein Unterstützungsschreiben des bischöflichen Ordinariates der katholischen Kirche in Oberösterreich zum Antrag der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 93.4 MHz bei der Behörde ein (KOA 1.300/03-50).

Am 10.12.2003 langte bei der Behörde das frequenztechnische Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Rene Hofmann (FH) zu den geänderten technischen Konzepten der Antragsteller ein (KOA 1.300/03-51). Dieses Gutachten wurde mit Schreiben vom 17.12.2003 an die Parteien übermittelt.

Am 04.12.2003 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zu den Einwendungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 bei der Behörde ein (KOA 1.300/03-52). Diese Eingaben wurden mit Schreiben der KommAustria vom 17.12.2003 an die übrigen Parteien zugestellt.

Am 12.12.2003 langte bei der Behörde eine Kopie der Äußerung der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 03.10.2003 betreffend die Vergabe der Übertragungskapazität Baden 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-55). Am 17.12.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria per E-mail ein Antwortschreiben des Rundfunkbeirates vertreten durch seinen Vorsitzenden Dr. Eduard Pesendorfer ein, in dem die Stellungnahme des Rundfunkbeirates vollinhaltlich aufrecht erhalten wurde. Dieses Schreiben wurde der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH am selben Tage per E-mail weitergeleitet.

Am 17.12.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein (KOA 1.300/03-56).

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 sowie ein geändertes technisches Konzept der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein (KOA 1.300/04-1) ein. Am 12.01.2004 langte weiters ein Schriftsatz Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management bei der Behörde GmbH ein, mit dem Empfehlungsschreiben aus 48 Gemeinden für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH übermittelt wurden (KOA 1.300/04-2).

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zum Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 ein (KOA 1.300/04-3).

Am 16.01.2004 langte bei der Behörde ein geändertes technisches Konzept der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein (KOA 1.300/04-6).

Am 13.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zur Eingabe der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 04.12.2003, KOA 1.300/03-54, sowie eine Stellungnahme dahingehend, dass Unterlagen aus dem Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH von einer unbekanntenen Person der Finanzbehörde übermittelt worden seien (KOA 1.300/04-4).

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der meekorah.tv Film- und FernsehproduktionsgmbH & Co Privatrado KG zum frequenztechnischen Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 ein (KOA 1.300/04-5).

Am 19.01.2004 langten Unterstützungsschreiben der Gemeinden Leobersdorf und Weikersdorf am Steinfeld für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH bei der Behörde ein (KOA 1.300/04-7,8).

Am 29.01.2004 übermittelte der Amtssachverständige DI René Hofmann der Behörde seine gutachterliche Stellungnahme zu den ergänzenden Eingaben der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH (KOA 1.300/04-9).

Am 30.01.2004 langte bei der Behörde die Mitteilung der Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado KG ein, dass diese derzeit gerade Gespräche mit einer Venture-Kapital-Holding- Gesellschaft über eine Beteiligung an der Antragstellerin führe (KOA 1.300/04-10). Die Antragstellerin kündigte in diesem Schreiben an, der Behörde über eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung in der siebenten Kalenderwoche zu informieren. Am 02.03.2004 langte bei der Behörde eine Mitteilung der Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado KG ein, dass die ██████ Investment GmbH beabsichtige, einen Vertrag über die Aufnahme als Kommanditistin in die Gesellschaft der Antragstellerin mit deren Gesellschaftern abzuschließen (KOA 1.300/04-15).

Am 11.02.2004 langte eine Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Nachweis dazu, dass das in Wien ausgestrahlte Programm von Radio Stephansdom sich grundlegend von dem der Antragstellerin unterscheidet, bei der Behörde ein (KOA 1.300/04-11).

Am 12.02.2004 langte eine Stellungnahme der Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado KG zur gutachterlichen Stellungnahme, KOA 1.300/04-9, bei der Behörde ein (1.300/04-12). Am 12.02.2004 langte weiters eine Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zur gutachterlichen Stellungnahme, KOA 1.300/04-9, ein.

Am 09.03.2004 langte eine Stellungnahme der Radio Management GmbH bei der KommAustria ein (KOA 1.300/04-16).

Am 02.03.2004 langte bei der KommAustria eine Stellungnahme der Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado KG ein (KOA 1.300/04-15). Am 10.03.2004 langten zwei Stellungnahmen der Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado KG bei der KommAustria ein (KOA.1300/04-17,18).

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Parteien beantragt. Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Radio Management GmbH haben die ausgeschriebene Übertragungskapazität am Harzberg beantragt. Die meekorah.tv. film- und fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co Privatrado KG, die air 93.4 Privatrado GmbH, die Donauradio Wien GmbH, und die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragten die Zuordnung der Übertragungskapazität Baden 93.4 MHz an alternativen Standorten. Die meekorah.tv film- und fernsehgmbH & Co Privatrado KG beantragte den Standort WIEN 5 – Arsenal im Gleichwellenbetrieb mit dem Standort BADEN 3- Schlot. Die Donauradio Wien GmbH beantragte den Standort Pfaffstätten Kogel- Klesheimwarte als Sendestandort. Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragte die Abstrahlung vom Standort Mödling-Haus an der Weinstraße im Gleichwellenbetrieb mit Baden - Waltersdoferstraße. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beantragte die Abstrahlung vom Standort BADEN 2-Harzberg im Gleichwellenbetrieb mit Mödling-Haus an der Weinstraße.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Wien

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30- 49 Jahre)

Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter,Verkehr, Sport

Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Regional-Radio-Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Lokal-Nachrichten, Wetter,Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich- spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Regional-Radio-Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+

Musikformat: Hits, Schlager, Evergreens

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Wien

Zielgruppe: Wiener 14-49 Jahre

Musikformat: Popmusik der 80-er und 90-er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter-und Verkehrsnachrichten

Programm: Veranstaltungshinweise – bzw. Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet

Party FM

Zielgruppe: 14-49 Jahre

Musikformat: kommerzielles Musikprogramm (Hot AC, CHR)

Nachrichten: Schlagzeilen zu jeder halben und vollen Stunde

Programm: Information über lokale Ereignisse

88,6

Zielgruppe: 19-49 Jahre

Musikformat: Hites der vergangenen Jahrzehnte und aktuelle Hits in AC-Format unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten

Nachrichten: stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien

Programm: Wetter- Verkehrs-und Veranstaltungsinformationen

KroneHit

Zielgruppe: 20-39 Jahre

Musikformat: Adult Contemporary

Nachrichten: zur vollen Stunde

Programm: Berichte zu Sport, Kultur, Politik; Service (Wetter, Verkehr)

Hit FM

Musikformat: Contemporary Music

Programm: kommerzielle Programminhalte unter Berücksichtigung der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen; Journale zu verschiedenen Themen mit Burgenlandbezug in deutsch, kroatisch und ungarisch

Durch die bereits bestehende umfassende Versorgung des Gebietes BADEN 2- Harzberg mit kommerziellen Radioprogrammen gestaltet sich die Wettbewerbssituation auf dem Werbemarkt für neueintretende kommerzielle Privatradioveranstalter sehr schwierig. Vor allem ist die langfristige Bindung von lokalen Werbekunden vor diesem Hintergrund wirtschaftlich nur schwer realisierbar.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Donauradio Wien GmbH

Die Donauradio Wien GmbH ist eine unter der FN 208537 y Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Der Donauradio Wien GmbH ist die Übertragungskapazität „WIEN 4 92,9 MHz“ mit den Standort Donauturm rechtskräftig zugeordnet.

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH sind die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co. KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 10 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sowie DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit einem Anteil von 10%.

Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Dr. Hans Peter Metzler sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg (Antenne Vorarlberg). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Online Media Beteiligungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Online Media Computerdienstleistungs GmbH, die wiederum persönlich haftende Gesellschafterin der Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG ist, ist zu 14% an der PULS CITY TV GmbH beteiligt, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Privatfernsehen im Ballungsraum Wien ist. Wirtschaftliche Letzteigentümerin des Anteils der Online Media Beteiligungs GmbH an der PULS CITY TV GmbH – ist somit die EAR Privatstiftung über ihre Beteiligungen an der EAR Beteiligungs GmbH und deren 100%iger Tochtergesellschaft Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH, die wiederum 100%ige Muttergesellschaft der Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist. Eine Zusammenarbeit zwischen der

Antragstellerin im gegenständlichen Hörfunkzulassungsverfahren und der PULS CITY TV GmbH ist nicht geplant.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuch Verlage Hans Müller GmbH & Co mit Sitz in Nürnberg, der zu 80 % Gunther Oschmann, zu 10 % Konstanze Oschmann und zu 10 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %-ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH und ebenso 10 % an der RRT Regionalradio Tirol GmbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Donauradio Wien GmbH selbst hält einen Anteil von 76 % an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 223839a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Privatrado Arabella GmbH ist zur Zeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des Privatradiogesetzes. Weitere Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH sind DI Wolfgang Kaufmann mit einem Anteil von 12 % sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls mit einem Anteil von 12 %. Beide Personen sind an keinem weiteren Hörfunkveranstalter beteiligt.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist bereits seit dem Sendestart von Radio Arabella 92.9 MHz in Wien Herwig Reininger. Herwig Reininger verfügt seit 1997 über Erfahrungen im Medienbereich, wo er zunächst in der Mediaprint Zeitungs- und Vertriebsges.m.b.H. & Co KG für den Aufbau der Mediaprint Zustellges.m.b.H. verantwortlich war. Zuvor war er vier Jahre im Bereich der Werbung und Promotion bei HC-System Promotion beschäftigt.

Das Programm der Antragstellerin ist ein 24-Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe von 35 Jahren aufwärts ausgerichtet ist, besonderes Augenmerk wird der Bevölkerungsgruppe über 50 Jahren geschenkt. Das Verhältnis von Wort zu Musik liegt bei etwa 30:70%. Das Programm wird zur Gänze in Wien produziert. Das Musikformat beinhaltet deutsche Schlager und die besten Oldies. Donauradio Wien beinhaltet österreichische, deutschsprachige und romantische Schlager genauso wie Instrumentalmusik und Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren.

Die Antragstellerin plant, im Bezirk Baden, der derzeit bereits redaktionell von Arabella Wien mitbetreut wird, den Serviceteil um lokale Verkehrsnachrichten zu erweitern. Regelmäßig soll auch über Veranstaltungen in Baden berichtet werden. Es sollen Synergien mit Arabella Wien genutzt werden, wobei es allerdings im Bereich des Verkaufs zu personellen Aufstockungen kommen soll. Es ist nicht geplant, ein eigenes Studio in Baden zu errichten.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“. Das technische

Konzept ist realisierbar. Als Sendestandort wurde Pfaffstättner Kogel- Klesheimwarte beantragt. Durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 93.4 MHz zu dem bereits von der Antragstellerin versorgten Gebiet „Wien 92,9 MHz“ würde eine Vergrößerung der technischen Reichweite der Donauradio Wien GmbH um etwa 45.000 Einwohner erzielt werden. Die technische Reichweite für den Sender BADEN 2 93.4 MHz am Standort Harzberg beträgt im Vergleich dazu 134.000 Einwohner.

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH („Party FM“)

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist eine zu FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wr. Neustadt. Geschäftsführer ist Andreas Früchtl, welcher seit 21.11.2002 selbständig vertretungsbefugt ist.

Gesellschafter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sind Andreas Früchtl zu 14,27%, Harald Landl zu 2,50%, Peter Aigner zu 2,75%, Christian Rädler zu 1,25%, Mag. Dkfm. Rudolf Scheicher zu 4,51%, Dr. Martin Zimper zu 39,05%, die Sparfinanz GmbH zu 5%, die Moira Media Service GmbH zu 24,90%, die Lokalradio Burgenland GmbH zu 5,76%.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Dr. Zimper an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurde die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung befragt, ob dieser auch Beteiligungen an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ ist, halte. Dies wurde vom Vertreter der Antragstellerin verneint. In einer bei der Behörde am 13.11.2003 eingelangten schriftlichen Erklärung (KOA 13.00/03-45) erklärte Dr. Martin Zimper, weder direkt noch indirekt an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich beteiligt zu sein. Darüber hinaus verpflichtet sich Dr. Zimper in diesem Schreiben, eine derartige Beteiligung im Falle der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität für „die Dauer der erteilten Zulassung“ nicht einzugehen.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verfügt über eine mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, erteilte Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: WR NEUSTADT, Frequenz: 106,7 MHz, Standort: Sonnenberg“ rechtskräftig zugeordnet. Die Zuordnung der Übertragungskapazität Baden 93,4 MHz wurde zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sendet ein Programm, welches auf die Zielgruppe 14-39 ausgerichtet ist. Mit dem Programm sollen junge Menschen mit hohem Interesse an Entertainment, Stars, Kino, Sport, Internet und Lifestyle erreicht werden.

Das Programmformat beinhaltet genaue Informationen für die Zielgruppe, welche Veranstaltungen, zu welcher Zeit, an welchem Ort stattfinden, weiters gezieltes Service für die Zielgruppe sowie Prominenten-Statements, durch welche die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden soll. Um den erforderlichen Lokalbezug herzustellen, würde das Programm insoweit erweitert, als hier auf die neu dazukommenden Gebiete Rücksicht genommen werden soll.

Es ist geplant, dass Programm von „Party FM 106,7- Wiener Neustadt“ zur Gänze zu übernehmen, wobei die Region Baden entsprechend berücksichtigt werden soll. Es sind redaktionelle Party-Tipps aus der Region Baden vorgesehen sowie die Einbeziehung der Städte Baden und Mödling in die Serviceschiene des Senders (Wetter, Verkehr). Es wird in diesem Zusammenhang keine personelle Erweiterung geben. Party FM sendet keine Nachrichten, weshalb in diesem Zusammenhang keine Erweiterung im personellen Bereich geplant ist.

Das Programmschema von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt mit einer größtmöglichen Flexibilität in der Abwicklung. Jeweils drei Minuten vor der vollen und halben Stunde sendet Party FM einen Informations- und Serviceblock, bestehend aus Schlagzeilen, Wetter, Verkehr. Die einzelnen Themen sollen nicht bestimmten Sendezeiten vorbehalten werden, sondern sollen nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden.

Es ist vorgesehen, dass Party FM seine Einnahmen weiterhin durch den Verkauf von Werbezeiten bestreitet. Die Antragstellerin erwartet ab Sendestart für das Versorgungsgebiet Baden ca. EUR 120.000 an jährlichen Einnahmen. Party FM ist bereits RMS-Partner, um überregionale Werbung zu akquirieren. Es ist beabsichtigt, über weitere private Marketingringe, welche auf die Zielgruppe 14-35 abzielen, Umsätze zu lukrieren.

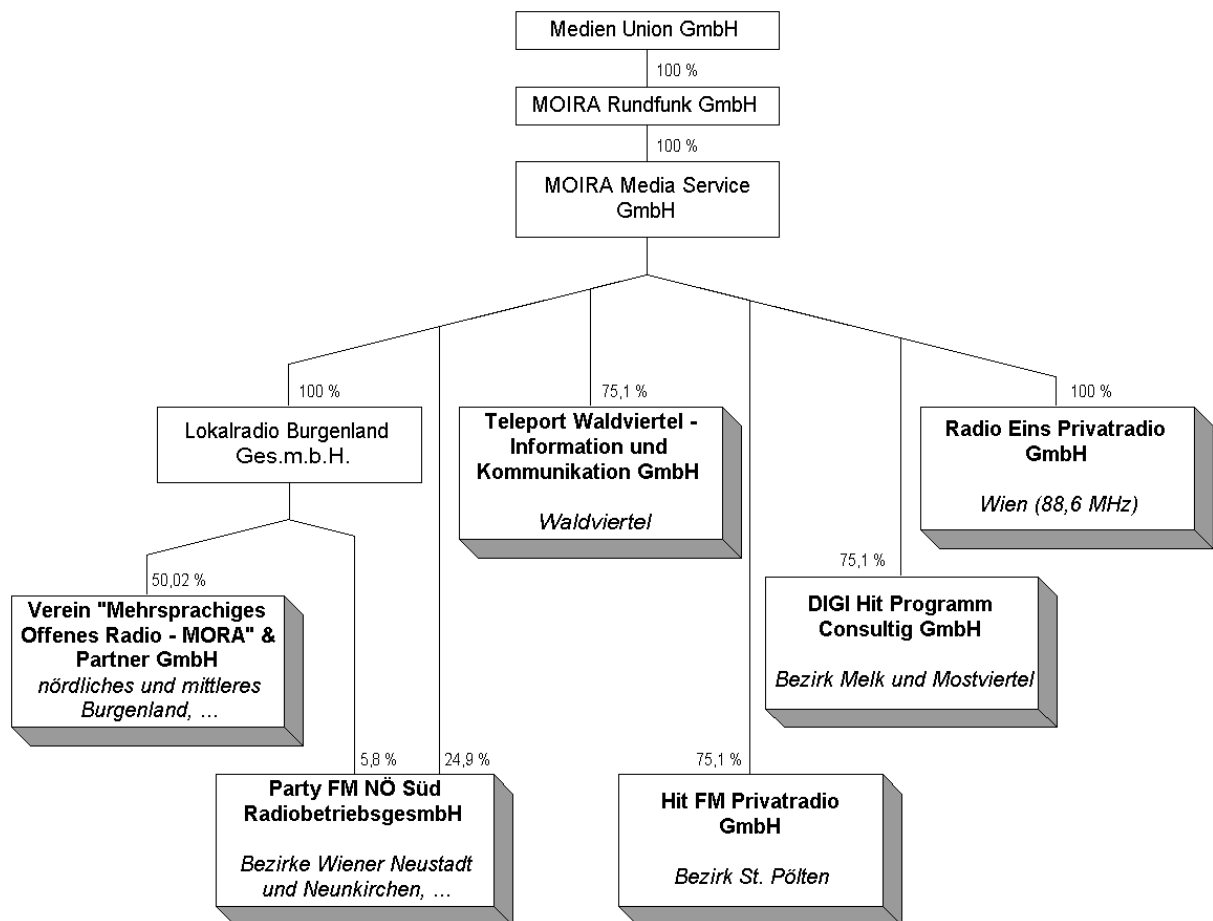
Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort Mödling-Haus an der Weinstraße, welcher im Gleichwellenbetrieb mit BADEN 2- Waltersdorfer Straße betrieben werden soll; das beantragte technische Konzept ist realisierbar. Die Realisierung des Gleichwellenkonzeptes BADEN 93,4 MHz und MÖDLING 93,4 MHz würde einen technischen Zugewinn von etwa 75.000 Einwohnern bedeuten. Dazu wird festgehalten, dass der technische Zugewinn nur dann in dieser Höhe angenommen werden kann, wenn eventuelle Einbußen durch das Gleichwellenkonzept außer Acht gelassen werden. Es ist daher realistisch, dass der tatsächliche technische Zugewinn sogar unter 75.000 liegt. Die technische Reichweite für den Sender Baden BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz beträgt im Vergleich dazu 134.000 Einwohner. Das ursprüngliche Konzept sah als Senderstandorte alternativ „Raiffeisen Lagerhaus Guntramsdorf“ oder WIEN 5- Arsenal vor.

Die Antragstellerin bildet einen Medienverbund mit folgenden juristischen Personen, wobei für das gegenständliche Verfahren lediglich die Beziehung zur Radio Eins Privatrado GmbH relevant ist:

- Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR
- Medien Union GmbH
- MOIRA Rundfunk GmbH
- MOIRA Media Service GmbH
- Radio Eins Privatrado GmbH
- DIGI Hit Programm Consulting GmbH
- Hit FM Privatrado GmbH
- Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH
- Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.
- Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH
- Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH hat eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien, 88.6 MHz. Aufgrund der großen Reichweite des Senders WIEN 1 88,6 MHz ist eine flächendeckende Doppelversorgung zwischen WIEN 1 88,6 MHz, BADEN 93,4 MHz sowie MÖDLING 93,4 MHz zu erwarten. Einzige Ausnahme ist der durch die Topographie geschützte Stadtkern von Baden.

Der Medienverbund ist in der folgenden Übersicht graphisch dargestellt:



Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH („Sonne.at“)

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist eine zu FN 116824a beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26. Juni 1989 wurde vorgelegt. Geschäftsführer ist Ing. Robert Moser, welcher die Gesellschaft seit 05.05.1996 selbständig vertritt. Gesellschafter sind Roland Poschnik, Ing. Robert Moser, Michael Pörtl, Helga Moser, Karl Seighartsleitner, Helgrid Moser, Robert Moser, Mag. Andreas Poschnik, Dr. Christian Poschnik. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind ausschließlich österreichische Staatsbürger.

Zu den fachlichen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin vor, die Mitarbeiter von Sonne.at seien „durchwegs Neulinge in der Radioszene“. Gleichzeitig brachte die Antragstellerin vor, die Mitarbeiter von Sonne.at seien „durch den Betrieb der eigenen Sendefläche auf Radio 93.4 seit Juni 2001 mit ihrer Aufgabe bestens betraut, Spezialisten auf ihrem Gebiet und den Hörern und Menschen im Sendegebiet von radio 93.4 bereits vertraut“. Weiters wurde ausgeführt, dass einige der Mitarbeiter über mehrjährige Auslandserfahrung im Medien- und Radiobereich verfügen.

Das Kerngeschäft der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist die Unternehmensberatung. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Antragstellerin hat im Zeitraum von 07.07.2004 bis 31.08.2004 ein Eventradio am Standort Baden 2- Harzberg veranstaltet (Bescheid vom 04.07.2003, KOA 1.101/03-8).

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Ing. Robert Moser, ist seit mehreren Jahren als Berater für Betriebe, Gemeinden und Verwaltungsbereiche tätig. Er ist bei Sonne.at für die Bereiche Leitung, Verkauf, kaufmännische Leitung zuständig.

Ing. Gerhard Pellegrini ist als Projekt-Team- und Programmleiter sowie für den Verkauf vorgesehen. Ing. Pellegrini ist Nachrichtentechniker und Radiojournalist. 1997 gründete er die Firma Radio SOL Gerhard Pellegrini KEG und baute die Sendefläche Radio SOL FM auf, welche auf Radio 93.4 gesendet wurde. Ing. Pellegrini ist seit sieben Jahren in der Radio- und „Neue Medien“- Branche tätig. Er war unter anderem als Tontechniker und DJ sowie als Off-Air Eventleiter für Radio Wien, Radio Burgenland und für ORF-Enterprise tätig. Weiters war er auch als Radioproduzent bei Radio Burgenland tätig. Derzeit ist Ing. Pellegrini Geschäftsleiter der „WERT-Impulse Medienplattform“.

Frau Andrea Pellegrini ist für die Bereiche Moderation, Produktion, Organisation und Redaktion vorgesehen. Frau Pellegrini hat eine kaufmännische und juristische Ausbildung. Sie ist seit dem Projektstart vor zwei Jahren bei Radio Sol beschäftigt, wo sie als Moderatorin tätig ist und darüber hinaus die Verantwortung für Produktion, Administration und Organisation trägt. Sie ist gemeinsam mit Ing. Robert Moser und Ing. Gerhard Pellegrini Mitbegründerin der WERT-Impulse Medienplattform und betreute mit diesen gemeinsam das Radio SOL FM Sendefenster.

Oswin Pühringer ist ausgebildeter Nachrichtentechniker und ist für den Bereich Technik vorgesehen. Er war als HF- und Studiotekniker bei Radio Energy, Radio 93.4 SOL FM beschäftigt und ist zur Zeit für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH tätig. Weiters ist er Geschäftsführer der Firma HF-Technik Pühringer in Bad Vöslau.

Herr Christian Brandstetter hat eine Ausbildung als Elektrotechniker und ist als Leiter der Redaktion und als Moderator vorgesehen. Er war Promotions-Manager bei Bellaphon (Frankfurt) sowie bei Polydor Wien. Weiters war er als freier Journalist für diverse Zeitungen und Magazine tätig sowie als Redakteur und Moderator bei Radio C in Bozen (Südtirol) und bei Radio Brenner in Sterzing (Südtirol) beschäftigt. Weiters war Herr Brandstetter Programmchef bei Radio 2000 in Welsberg (Südtirol) und Produktmanager bei Ariola München. Christian Brandstetter war weiters Redakteur und Moderator bei Radio Charivari in Rosenheim (Deutschland) Seit 1995 ist er freiberuflicher On- Off-Air-Moderator und Redakteur (ORF-Millionenrad, Österreichische Lotterien, Kick- und Thai-Box-WM, ein Jahr Radio CD in Wien, zwei Jahre Life Radio in Linz). Herr Brandstetter gestaltet und moderiert die Sendung „Traumzeit“ auf Radio SOL FM.

Herr Christian Rolly hat eine kaufmännische Ausbildung und ist als Redakteur und Moderator vorgesehen. Er war Moderator bei Radio Orange 94.0 MHz und hat diverse Sunrise-Orange-Sendungen (Morgensendung von Radio Orange 94.0 MHz) moderiert und gestaltet und hat bei Orange 94,0 MHz im Vereinsvorstand des Mitarbeitervereins gearbeitet. Weiters hat Herr Rolly diverse Sendungen bei Radio 93.4 (Bad Vöslau) moderiert. Er gestaltet und moderiert darüber hinaus die Sendung „Rock 'n' Roll – Years“ auf Radio SOL FM.

Herr Thomas Niesner hat eine kaufmännische Ausbildung und war für die PR-Agentur Co& Co in Wien tätig. Herr Niesner ist als Redakteur und Moderator sowie für den Bereich Internet vorgesehen. Außerdem war er in der Abteilung „technisches Troubleshooting“ bei der Firma LÖWA in Wien beschäftigt und hat regelmäßig Jobs als Musiker bei diversen Projekten und Tourneen absolviert. Seit fünf Jahren obliegt ihm die technische Betreuung bzw. Produktion diverserer Radiosendungen und Entwicklung einer eigenen Sendung, die seit ca. zwei Jahren on air ist. Seit 2003 ist er beruflich selbständig als Webdesigner. Er gestaltet und moderiert die Sendung „die Blaue Stunde – from Jazz to Easy Listening“ auf SOL FM.

Herr Martin Stephan ist seit 1988 als Buchhalter und Steuersachbearbeiter in einer Wirtschafts- und Buchführungstreuhandkanzlei tätig. Er ist für die Bereiche Musik, Verkauf und Redaktion vorgesehen.

Herr Michael Janda ist seit 1988 als Discjockey tätig und war von 1999-2001 journalistisch bei der Badener Rundschau tätig. Von 2001-2003 war er bei Radio SOL FM für Werbespotproduktionen verantwortlich und war als Moderator tätig (Gestaltung und Moderation der Sendung „JAM- Der Musikinsidertreffpunkt“). Er ist bei Sonne.at als Redakteur und als DJ vorgesehen.

Herr Peter Horvath hat eine Ausbildung als Feinwerktechniker und ist seit 1996 selbständiger Unternehmer im Bereich Vermietung von Ton- und Lichtanlagen, Werbespotproduktion, CD-Herstellung, Schulungs-CD-ROMs). Er ist bei Sonne.at für die Bereiche Multimedia und Produktion vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht sind der Geschäftsführung und Programmleitung die Bereiche Redaktion, Verkauf, Events, Internet, Technik, Verwaltung nachgeordnet.

Die Redaktion setzt sich zusammen aus Radioteam, Moderation, Produktion, Programmgestaltung, Musikarchiv, Disposition, Sekretariat und Service. Der Bereich Verkauf setzt sich zusammen aus Vermarktung, Marketing, Regionalpromotions, Multimediaprodukte und Dienstleistungen, Kundenakquirierung und Betreuung, Auftragsabwicklung.

Der Bereich „Event“ setzt sich zusammen aus Organisation, Eventleitung und Merchandising, Off-Air-Moderation und Technikverleih. Der Bereich „Internet“ setzt sich zusammen aus einem E-Newsletter, einem Print-Newsletter, Katalog und Werbung, Service, Shopberatung, Versand und Information. Der Bereich „Technik“ setzt sich zusammen aus Betreuung und Wartung von Internet, Produktions- und Sendeanlagen. Der Bereich „Verwaltung“ setzt sich zusammen aus Betriebskosten, Rücklagen und Finanzierungen.

Die Antragstellerin hat bereits eine Sendeanlage am Standort Harzberg- Bad Vöslau, Studioteknik und ein Musikarchiv käuflich erworben. Die Wert-Impulse Medienplattform benutzt die Räumlichkeiten und die Infrastruktur der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH mit. Die Antragstellerin verfügt über eine am Harzberg installierte Sende- und Antennenanlage sowie über ein zur Herstellung eines Hörfunkprogramms geeignetes Studio.

Es ist eine Sendeflächenvermarktung vorgesehen, was bedeutet, dass Sendezeit verkauft wird. Die Sendezeiten werden nicht ausschließlich an Personen bzw. Institutionen verkauft, die den christlichen Werten folgen, sondern auch an andere, die sich an das Redaktionsstatut der Antragstellerin halten. Es ist vorgesehen, denjenigen, der diese Sendeflächen benutzt, zuerst auf seine soziale Kompetenz zu prüfen. In weiterer Folge soll er gemeinsam mit einem Redakteur der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management auf Probetrieb geschickt werden und erst wenn er sich hier bewährt hat, kann er eine Art Vollbetrieb dieser Sendefläche aufnehmen.

In finanzieller Hinsicht ist nicht geplant, verzinstes Fremdkapital einzusetzen. Investitionen sollen nur getätigt werden, wenn sie sich durch das laufende Geschäft oder durch Eigenkapitalaufstockung finanzieren lassen. Der dem Antrag beigelegte Finanzplan stellt die ersten sechs Geschäftsjahre dar. Es sind drei Szenarien dargestellt, ein Worst-Case-Szenario, ein Regular-Case-Szenario sowie ein Best-Case-Szenario. Da die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH bereits eine komplette Radiostation mit Sendeanlage besitzt, bezieht sich der Finanzplan im wesentlichen auf die Personalkosten, auf die Finanzierung des kontinuierlichen Sendebetriebs und auf die Finanzierung des PR-Auftrittes.

Im „Personal-Worst-Case-Szenario“ sind laut Antrag für die Mitarbeiter ca. 8000 EUR pro Monat budgetiert, wobei sowohl im Antrag als auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, im „Personal-Worst-Case-Szenario“ seien lediglich vier Mitarbeiter vorgesehen. In der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003 (KOA 1.300/03-48) der Antragstellerin, welche zur Konkretisierung und Erläuterung der Angaben im Antrag und in der mündlichen Verhandlung eingebracht wurde, wird hingegen von vier Führungskräften ausgegangen, welche jeweils durchschnittlich 3.000 EUR pro Monat verdienen sollen. Entsprechende Verträge mit den vorgesehenen Führungskräften wurden bereits abgeschlossen und der Behörde vorgelegt. Darüber hinaus wird in der Ergänzenden Eingabe von weiteren Mitarbeitern für die Bereiche Redaktion, Moderation und Spotproduktion ausgegangen. Die Personalkosten für die Redaktion, Moderation und Spotproduktion werden ab Juli 2004 mit insgesamt 9.600 EUR pro Monat angegeben. Als Honorare sind 1.600 EUR für Halbtagsbeschäftigte und 800 EUR für Teilzeitbeschäftigte vorgesehen. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ist nicht klar ersichtlich, wie viele Mitarbeiter jeweils für die Bereiche Redaktion, Moderation und Spotproduktion vorgesehen sind. Es wird von einer 249 Mannstunden Woche ausgegangen, wobei personelle Engpässe durch ehrenamtliche Mitarbeiter überbrückt werden sollen. Dazu brachte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vor, diese Praxis sei bereits im Rahmen der Veranstaltung von Eventradio im August 2003 geübt worden.

Die Ausführungen der Antragstellerin hinsichtlich der personellen Planung sind widersprüchlich, da einerseits im Antrag und in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, es seien im „Personal-Worst-Case-Szenario“ lediglich 8.000 EUR pro Monat für Personal vorgesehen, andererseits bestehen bereits verbindliche Vereinbarungen mit vier künftigen Führungskräften bestehen, welche alleine bereits im Durchschnitt 12.000 EUR pro Monat an Personalkosten ausmachen. Als Führungskräfte sind Ing. Gerhard Pellegrini, Herr Christian Brandstetter, Ing. Manfred Schäringer und Herr Roland Poschnik vorgesehen. Für die übrigen vorgesehenen Mitarbeiter kommen laut Angaben in der Ergänzenden Eingabe im „Worst-Case-Szenario“ weitere 9.600 EUR pro Monat hinzu, dies ergibt eine Gesamtsumme von monatlich 21.600 EUR an Personalkosten anstatt, wie von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, 8.000 EUR pro Monat. Die Tatsache, dass bereits Verträge mit vier Führungskräften über eine Entlohnung von monatlich 3.000 EUR ab dem siebten Betriebsmonat abgeschlossen wurden, widersprechen weiters dem Vorbringen der Antragstellerin in der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003, dass die Honorare der Führungskräfte sich nach den Erfolgszahlen bemessen, da die mit den Führungskräften vertraglich vereinbarten Honorare von 3.000 EUR monatlich unabhängig vom Erfolg ausbezahlt werden müssen.

Im „Personal-Regular-Case-Szenario“ sind laut Antrag für die Personalkosten ca. 16.000 EUR pro Monat budgetiert, wobei ein Vollzeitangestellter, drei Teilzeitangestellte und sechs freie Mitarbeiter vorgesehen sind. In der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003 wurden keine Angaben zum „Personal-Regular-Case-Szenario“ gemacht. Im „Personal-Best-Case-Szenario“ sind laut Antrag für das Personal ca. 47.200 EUR pro Monat budgetiert, wobei hier neun Vollzeitmitarbeiter, vier Teilzeitmitarbeiter und sechs freie Mitarbeiter vorgesehen sind. In der Ergänzenden Eingabe ist für die Personalkosten im „Personal-Best-Case-Szenario“ ein Betrag von 8.000 EUR im April 2004 vorgesehen, welcher bis Dezember 2004 bis auf 48.000 EUR ansteigen soll.

Die Antragstellerin hat in der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003 vorgebracht, es sei die Ausbildung von 96 Gemeindereportern geplant, wobei 64 davon die Möglichkeit haben sollen, in den ersten vier Jahren ab Sendestart eine Beschäftigung bei der Antragstellerin zu erhalten. Die Ausbildung soll von der Gemeinde- Impulse GmbH, welche eine Tochterfirma der Antragstellerin ist, vorgenommen werden. Die Kosten belaufen sich auf 6.000 EUR pro Lehrgang, wobei die Kosten von den Teilnehmern entweder bezahlt oder als freiberufliche Teilzeitarbeit für die Antragstellerin abgearbeitet werden können. Die Vorfinanzierung für die Ausbildung soll in letzterem Fall die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte

Gemeindeentwicklung GmbH, welche eine Tochterfirma der Antragstellerin ist und deren Geschäftsführer mit dem der Antragstellerin ident ist, übernehmen, Es wurde nicht ausgeführt, wie viele Lehrgangabsolventen maximal die Option des Abarbeitens der Lehrgangsgebühren wählen können. So ist es nach den Ausführungen der Antragstellerin auch denkbar, dass alle 64 Lehrgangabsolventen, welche in den ersten vier Betriebsjahren eine Beschäftigung bei ihr erlangen könnten, die Option wählen können, ihre Lehrgangsgebühren abzuarbeiten, das würde bedeuten, dass die Gemeinde-Impulse 384.000 EUR vorfinanzieren müsste. Es wurde von der Antragstellerin nicht dargelegt, in welcher Art und Weise die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH die Kosten der Vorfinanzierung an die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH zurückerstatten wird. Ebenso wenig wurden die finanziellen Voraussetzungen der Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH für eine derartige Vorfinanzierung dargelegt.

Im Antrag wurde ausgeführt, für das Sonne.at – Projekt sei bereits Kapital in der Höhe von 61.800 EUR eingesetzt worden. Dieser ergebe sich aus dem Wert von Anlagevermögen (Sendeanlage Funkstelle Bad Vöslau, Off-Air-Technik, Betriebsmittel, Aufwendungen technisches Konzept, AfA über sechs Jahre). Als Planinvestitionen in die Studiotechnik wurden 10.200 EUR veranschlagt, das ergibt in Summe 72.200 EUR sowie die AfA über sechs Jahre, welche mit 1.000 EUR pro Monat beziffert wird. (12.000 EUR pro Jahr). In der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003 wurde im Widerspruch dazu ein Betrag von 106.855 EUR an Vorinvestitionen angegeben.

Als Einkommensquellen wurden im Antrag der Verkauf von Werbezeiten, der Bereich Multi-Media sowie die Vermarktung von Sendeflächen für Firmen und Vereine angeführt. Für die Jahre 2004-2009,2010 wurden folgende Erlöse von der Antragstellerin angenommen:

2004: 371.000 EUR
2005: 502.00 EUR
2006: 622.000 EUR
2007: 772.000 EUR
2008: 869.000 EUR
2009,2010: 1.012.000 EUR

Die Antragstellerin geht laut Antrag im „Worst-Case-Szenario“ von Ausgaben von 20.000 EUR pro Monat (240.000 EUR pro Jahr) aus, welche aus Personalkosten, Leistungsschutzabgaben, Betriebskosten usw. ergeben wobei sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 ergibt, dass diesen Ausgaben 100 Betriebsstunden pro Woche als Bemessungsgrundlage zugrunde liegen. Dazu ist anzumerken, dass 100 Stunden pro Woche als Bemessungsgrundlage für ein 24- Stunden-Radio zu niedrig angesetzt sind, da ein 24 Stunden-Radio nicht 100, sondern 168 Betriebsstunden in der Woche ergibt. Darüber hinaus ergeben sich die Gebühren für den Leistungsschutz aus einem fixen prozentuellen Anteil an den Erlösen, womit sich der Berechnungsschlüssel auf Stundenbasis für den Leistungsschutz als verfehlt erweist. Im „Regular-Case-Szenario“ geht die Antragstellerin von 40.000 EUR pro Monat (480.000 EUR pro Jahr) aus, im „Best-Case-Szenario“ von 118.000 EUR pro Monat (1.416.000 EUR pro Jahr)

In der Ergänzenden Eingabe (KOA 1.300/03-48) der Antragstellerin sind die erwarteten Einnahmen wie folgt angegeben (es sind zwei Varianten, einmal die Minimalplanung und einmal die Maximalplanung, angegeben):

2004: 293.000 EUR min. und 657.000 EUR max.
2005: 480.000 EUR min. und 1.575.000 max.
2006: 540.000 EUR min. und 2.000.000
2007: 620.000 EUR min. und 2.600.000 max.

Den Einnahmen stehen laut Planung der Antragstellerin folgende Ausgaben gegenüber:

2004: 284.000 EUR min. und 608.000 EUR max.
2005: 463.000 EUR min. und 1.575.000 EUR max.
2006: 535.000 EUR min. und 1.862.000 max.
2007: 616.000 EUR min. und 2.553.000 max.

Wie sich aus der obigen Gegenüberstellung der Vorbringen der Antragstellerin ergibt, stehen die Angaben im Antrag und in der Ergänzenden Eingabe zu den geplanten Einnahmen und den geplanten Ausgaben zu einander im Widerspruch, wobei die Antragstellerin keine Erläuterungen dazu geliefert hat, woraus sich die Abweichungen in den Vorbringen ergeben.

Die Antragstellerin legt ihren Ausführungen zur Personalplanung sowie zur Einnahmenplanung zum Teil die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio im August 2003 zugrunde. Zur Personalplanung wurde von der Antragstellerin ausgeführt, allfällige Engpässe würden durch ehrenamtliche Mitarbeiter überbrückt, dies sei bereits im Zuge der Veranstaltung von Eventradio praktiziert worden. Im Hinblick auf die Einnahmenplanung brachte die Antragstellerin vor, dass für einen sehr kurzen Sendezeitraum bereits 21 Firmen als Werbekunden gewonnen werden konnten.

Mit Eingabe vom 05.11.2003, KOA 1.300/03-41, hat die Antragstellerin den Unternehmensgegenstand der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und verschiedener mit ihr verbundener Unternehmen dargestellt. Weiters waren in dieser Eingabe unter anderem Ausführungen der Antragstellerin darüber enthalten, warum der vormalige Zulassungsinhaber für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet, [REDACTED], nach Ansicht der Antragstellerin bei der Veranstaltung von Lokalradio im Versorgungsgebiet Baden gescheitert ist. Die Antragstellerin brachte dazu vor, das Scheitern des Herrn [REDACTED] resultieren aus zu hohen Geschäftsführergehältern und Personalkosten, zu hohen Investitionskosten, unrealistischen Planungen und zu hohen Einnahmeerwartungen. In einer Eingabe vom 18. 11.2003, KOA 1.300/03-3, hat die Antragstellerin nach einer von ihr selbst festgelegten Gewichtung eine Beurteilung der einzelnen Antragsteller nach Punkten vorgenommen.

Als Programmkonzept ist ein Lokalradio für die Region Wienerwald und Umgebung für die Kernzielgruppe 35+ vorgesehen. Das Programm ist als „Good-News“-Radio konzipiert. Mit „Good-News“ ist die lösungsorientierte Vermittlung von Nachrichten gemeint. Es sollen zu allen schlechten Nachrichten, die im Programm gesendet werden, als Ergänzung Lösungsvorschläge gebracht werden, um der Region mit positiven Nachrichten einen Nutzen zu bringen. Die weiteren Schwerpunkte des Programms sind „Aktuelles & Lokales“, „Lifestyle“, „Umwelt“, „Gesundheit und Wellness“.

Das Konzept von Radio „Sonne.at“ ist Teil einer multimedialen Plattform, die neben Radio auch ein Internetportal anbietet. Auf diesem werden Informationen über die regionalen Aktivitäten und über die Inhalte des Radiosenders bereitgehalten, weiters dient es als Kontaktmedium für lokale Partner, Kunden, Mitglieder und Hörer. Als ein weiterer Bestandteil der multimedialen Plattform wurden von der Antragstellerin der Bereich „Events“ genannt. Dem Radio soll die aktive Rolle der Veranstaltungs- und Aktionswerbung zukommen, dem Internetportal die ergänzende Rolle der visuellen, interaktiven Kommunikations- und Informationsplattform.

Das Musikprogramm ist ein 24 Stunden- Vollprogramm und ist zwischen AC-Hot und Easy Listening angesiedelt. In das Basiskonzept sind weitere Produktionen und Spezial-(Musik) Sendungen zu definierten Tages- und Wochentagen eingebettet. Die Kernzielgruppe ist im

Alter von 35-55, darüber hinaus sollen mit Spezi­alsendungen auch Kinder, Schüler und Senioren angesprochen werden. Es soll ein Vollprogramm gesendet werden, das sich den christlichen Werten verbunden fühlt, wo aber auch andere Religionen ihre Plattform bekommen können. Gemein­den aus dem Versorgungsgebiet sollen in der Form zu Wort kommen, dass in einer Woche jeweils eine Gemeinde schwerpunktmäßig behandelt werde. Hierbei sei eine Zusammenar­beit mit den Bürgermeistern geplant bzw. mit Leuten aus der Gegend geplant die auch inhaltlich bzw. als Reporter oder Journalisten tätig sein sollen. Der Plan ist, ein Radio aufzubauen das entsprechend der „Baden“-Ausgabe der Niederösterreichischen Nachrichten agiert.

Eine der Aufgaben von Ing. Pellegrini wird es sein, örtliche Redakteure auszubilden. Hier gibt es Kooperationen mit mehreren Bürgermeistern. Mit dem Bürgermeister von Bad Vöslau sind bereits Vorgespräche geführt worden. Es wurde schon mit diesem bereits vereinbart, dass es in Bad Vöslau diese örtlichen Redakteure („Gemeindereporter“) geben werde, die kostenlos redaktionell tätig werden.

Zwei bis drei „Gemeindereporter“ sollen die Präsentation der Gemein­den zum Teil vorbereiten und während der Präsentationswoche Live-Reportagen von Veranstaltungen und Ereignissen durchführen. Die Gemein­dereporter sollen über die Gemeindeverwaltung bzw. über kostenlose Aufrufe in Gemeinde- oder Lokalzeitungen akquiriert werden. Diese sollen in einem Lehrgang, welcher von der Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH (deren Geschäftsführer ebenfalls Ing. Robert Moser ist) veranstaltet wird, ausgebildet werden. Die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH ist eine Tochterfirma der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und ist auf die Beratung von Gemein­den spezialisiert. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von den Teilnehmern des Lehrgangs selbst getragen. Der Lehrgang selbst kostet insgesamt 6000 EUR, wobei die Kosten von den Teilnehmern wahlweise bezahlt werden können oder als freiberufliche Teilzeitarbeit nach erfolgter Ausbildung entsprechend den vereinbarten Sätzen abgearbeitet werden können. In der ersten beiden Betriebsjahren ist die Ausbildung von 96 Gemein­dereportern vorgesehen.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort BADEN 2- Harzberg im Gleichwellenbetrieb mit Mödling- Haus an der Weinstraße und ist technisch realisierbar. Die Entstehung von Verwirrungszonen durch den Gleichwellenbetrieb kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die technische Reichweite der Sender Mödling und Baden gemeinsam beträgt etwa 310.000 Einwohner, wobei in diese Berechnung auch Teile Wiens einfließen. Verluste durch eventuelle Verwirrungszonen wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Radio Management GmbH („Radio Baden93VIER“)

Die Radio Management GmbH ist eine im beim Handelgericht Wien zu FN 237820 k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von 35.000 EUR. Gesellschafter sind Frau Karin Möser mit einer Stammeinlage von 14.000 EUR, die IMCG-Werbeagenturges.m.H mit einer Stammeinlage von 14.000 EUR und Herr Meinrad Nell mit einer Stammeinlage von 7.000 EUR. Geschäftsführerin ist Frau Karin Möser.

Alleingesellschafterin der IMCG Werbeagentur GesmbH ist Frau Bettina Danner.

Frau Karin Möser ist als Assistentin der Geschäftsführung bei „VA-Tech-Finance“ tätig. Sie verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und war bisher im Bankenbereich sowie im Industriebetrieb „Huber und Drott“ beschäftigt.

Die IMCG Werbeagentur GesmbH ist eine Werbe- und PR-Agentur. Neben klassischer Werbung und Werbemittlung ist die IMCG im Seminarbereich sowie im Bereich Internet und CD-ROM-Produktion tätig. IMCG vermarktet weiters einen Bühnenwagen für Eventmarketing. Geschäftsführer ist Herr Otto Danner, welcher darüber hinaus auch die VTV-FilmproduktionsgmbH betreibt.

Herr Meinrad Nell ist als Programmconsulter und Programmchef vorgesehen. Er war ab 1967 ORF-Mitarbeiter und war auch in den ORF-Landesstudios Steiermark und Kärnten als Moderator tätig. Weiters war Herr Nell am Aufbau des ORF-Radiosenders „Ö3“ beteiligt. Meinrad Nell baute außerdem die Abteilung „Berufsbildung“ im ORF mit auf. Er ist darüber hinaus Synchronstimme unzähliger Filme und TV-Dokumentationen und arbeitet seit mehreren Jahren als Medientrainer für die Wirtschaft. Weiters betreut Herr Meinrad Nell im PR- und Veranstaltungsbereich große Messeveranstalter. Im Privatradiobereich war Herr Nell als Station-Voice von Radio RPN tätig. Seit 10 Jahren ist Herr Nell darüber hinaus im Bereich der Internet-Content-Entwicklung aktiv.

Als Programmkonzept ist ein Lokalprogramm mit einem Wortanteil von 10 % bis 100% je nach Sendung vorgesehen. Es ist ein Programm vorgesehen, welches aus Spartenprogrammen im Grundformat „Oldies Based AC“ mit zusätzlichen Spartenprogrammen (wie Jugend- und DJ-Radio sowie Kulturprogrammen von Jazz bis Operette) besteht. Verschiedene Spartensendungen können auch anders programmiert sein, Journale und Gesundheitsradio sind in erster Linie mit Instrumentalmusik vorgesehen, Radio Rouge er Noir soll US-Evergreens, Entertainermusik sowie Easy Listening, Jazz etc. bringen. Auf durchgängige Moderation soll in weiten Teilen verzichtet werden. Stattdessen sollen laufend Jingles und Teaser eingespielt werden, um dem Programm eine Station-Voice-Identität zu geben. Beiträge sollen laufend ins Programm eingespielt werden. Die Berichterstattung von Veranstaltungen und Live-Events sowie Spartensendungen soll moderiert werden. Weiters sind Nachrichten, Lokaljournale und Servicebeiträge vorgesehen.

Weltnachrichten sollen auf das Wesentliche beschränkt werden, dafür sind ausführliche Lokaljournale vorgesehen. Diese sollen die journalistische Kernzone des Programms bilden. Mehrmals täglich sollen die Gemeinden im Versorgungsgebiet, die Feuerwehren, Sanitätsdienste, Krankenhäuser, Polizei- und Gendarmeriepost angefragt werden. Die Nachrichten sollen großteils aus Augenzeugenberichten bestehen, die telephonisch durchgegeben werden. Daneben sind auch Live-Berichte vom Ort des Geschehens geplant. Zu jeder Stunde sind Kurzinformationen geplant.

Magazinbeiträge sind für die Bereiche Wirtschaft (die Unternehmen sollen sich in diesem Rahmen präsentieren können), lokale Vereine und Verbände (Lions-Club, Modellflieger-Club, usw.), öffentliche Einrichtungen, Sozialbereich (Durchsagen und Darstellung der Tätigkeit von Feuerwehr und Rettung, „Essen auf Rädern“, usw.), Kultur (Berichterstattung über Ausstellungen, Volkskultur, usw.) und Gesellschaft (Übertragung von Sportereignissen, Events, usw.) geplant.

Die Antragstellerin hat einen Finanzplan über vier Jahre vorgelegt. Der Businessplan der Radio Management GmbH geht von einer theoretischen Reichweite von rund 200.000 Personen in der Stadt Baden, im Bezirk Baden sowie in Teilen des Bezirks Mödling aus. Als Einnahmepotentiale werden Werbung und Kooperationen angegeben. Mit der SCS-Holding wurden bereits Gespräche aufgenommen, die SCS Holding AG hält es für möglich, im Falle einer Zulassungserteilung an die Antragstellerin eine Kooperation mit dieser einzugehen. Als Kooperationspartner sind die Einkaufszentren der Region, die Casinos Austria, die Kurverwaltung Baden sowie ein Geldinstitut der Region sowie Sportveranstalter und Unternehmen aus dem Gesundheits- und Versicherungsbereich vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Kooperationspartnern ist vorgesehen, dass diese durch Vorverträge, die nach Lizenzerteilung unterzeichnet werden, die wesentlichen Anfangs- und

Marketingkosten besichern. Das Kooperationsvolumen wird mit EUR 400.000 beziffert, wobei daraus EUR 50.000 pro Jahr lukriert werden sollen.

Im Bereich der klassischen Werbung wird mit einem Jahresumsatz von ca. EUR 324.000 gerechnet, mit Durchsagen und gesponserten Beiträgen sowie lokalen Spots sollen ca. EUR 100.000 eingenommen werden. Weiters sind Events im Sendebereich vorgesehen, wobei hier ein Jahresumsatz von EUR 200.000 angenommen wird. Diese Events können beispielsweise von einem Bühnenwagen, der von der IMCG-Werbeagentur - welche Gesellschafterin der Antragstellerin ist - vermarktet wird, übertragen werden. Der Bühnenwagen soll darüber hinaus auch der Eigenwerbung für „Radio 93VIER“ dienen. Im Bereich der Werbemittlung und Spotproduktion wird mit Erlösen von EUR 10.000 gerechnet.

Für das Jahr 2004 rechnet die Antragstellerin mit einem negativen Ergebnis von 22.812 EUR. Ab dem Jahr 2005 rechnet die Antragstellerin mit einem positiven Ergebnis. Die Angaben im Finanzplan sind bereits durch die Werbeabgaben bereinigt, da diese bereits durch die IMCG-Werbeagentur abgeführt werden sollen. Dies soll auf einer Rechnung separat ausgewiesen werden. AKM-Gebühren wurden nicht im Finanzplan angeführt.

Der Vertrieb soll primär über Handelsvertreter erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung selbst bzw. ausgewählte Werbeberater Großkunden betreuen. Über Interessenverbände sollen lokale Werbekunden betreut und Paketangebote geschnürt werden. Ein Netz von freien Mitarbeitern soll weitere Werbekunden, vor allem im Event-Bereich, betreuen. Werbung und Marketing sollen auf Provisionsbasis erfolgen.

In personeller Hinsicht geht die Antragstellerin von drei Vollzeitmitarbeitern aus, wobei auch geplant ist, auf Teilzeitkräfte bzw. Freiwillige zurückzugreifen. Die Personalkosten hinsichtlich der freien Mitarbeiter wurden im Finanzplan bereits berücksichtigt. Dem Programmchef sollen drei Redakteure unterstellt sein, der Geschäftsführer sollen die freien Mitarbeiter, die Konsulenten sowie die Provisionäre unterstellt sein. Es ist angestrebt, die Anzahl der redaktionellen Mitarbeiter nach einiger Zeit aufzustocken, um Live-Moderation auch in der Nacht realisieren zu können.

Es soll ein Studio in Baden angemietet werden, wobei ein weiteres Studio (sogenanntes „gläsernes Studio“ in einem Einkaufszentrum eingerichtet werden soll, welches als weiterer Abwicklungsplatz für Moderation dienen soll und darüber hinaus für Promotion- und Marketingzwecke genutzt werden soll. Durch das „gläserne Studio“ soll jeder Vorbeikommende sehen können, auf welche Weise Radio veranstaltet wird.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Es lassen sich damit etwa 134.000 Einwohner versorgen.

air 93.4 Privatrado GmbH („air 93.4 Radio“)

Die air 93,4 ist eine zu FN 235678k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Gesellschafter sind die WSW Privatstiftung zu 90% sowie Herr [REDACTED] zu 10%. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Martin Wally.

Die WSW Privatstiftung hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde St. Leonhard am Forst und ist zu FN 203966a beim LG St. Pölten angemeldet. Die Errichter der Stiftung sind Martin Wally, Mag. Michael Wally, Ing. Thomas Schellenbacher und die Digi Real Holding GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Günther Freinberger. Vorstände der Stiftung sind Hans Gruber, August Riess und Gottfried Haubenberger.

Das Programm ist für die Kernzielgruppe der 29- bis 49-jährigen gestaltet, wobei die weitergehende Zielgruppe die der 20 bis 59-jährigen ist. Das Programm ist ein 24- Stunden Vollprogramm. Die spezielle Zielgruppe von air 93,4 Radio sind mobile Menschen in Wien und Menschen auf dem Weg von und zum Vienna International Airport. Angesprochen werden sollen Personen, die im Sendegebiet an Information vom Flughafen und der Stadt Wien und Umgebung interessiert sind. Es ist eine Kooperation (in Form von Information) mit der Flughafen Wien AG geplant. Das Programm ist besonders abgestimmt auf die Benutzer der Verkehrsverbindungen A 4 Ostautobahn, A 1 Westautobahn, A 22 Donau-Ufer-Autobahn sowie A 23 Südosttangente und B 17 Triesterstraße. Mit detaillierten Verkehrsinformationen von den Anfahrtswegen zum Flughafen, den Freizeitanlagen entlang der Donau und den Einkaufszentren außerhalb von Wien sollen die Hörer immer die aktuellsten Informationen erhalten.

Aktives Programm wird von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu hören sein. Als Musikformat wurde ein AC-Format gewählt. Das Programm soll sich aus Musik, Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Wetter, Fluginfos sowie Service (mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinfo) zusammensetzen. Zusätzlich sollen Wetterberichte und spezielle Informationen vom Vienna International Airport geboten werden. Es soll eine Informationsschiene zu den Themenschwerpunkten „Wetterberichte von Zieldestinationen, Flugänderungen, Parkplatzinformationen, Servicesendungen“, etc. eingerichtet werden. Die Fluginformation soll zur Gänze bei air 93,4 radio liegen, weiters soll die Recherche der Wetterdaten der Zieldestinationen durch air 93,4 radio erfolgen. Das Verkehrsservice soll in enger Kooperation mit der Verkehrsredaktion eines Partnersenders stattfinden.

Es ist eine teilweise Programmübernahme von anderen Sendern vorgesehen, wobei diese Programmübernahme auch teilweise das Wortprogramm betrifft. Es ist geplant, Programm von einem Radioveranstalter zu übernehmen, der der Styria Medien AG zuzurechnen ist. Es kommen die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, die Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG aber auch andere Radios der „Styria-Gruppe“ in Betracht (zB. Radio Harmonie). Es sollen lediglich Teile des Programms übernommen werden. Weltnachrichten sollen ebenfalls von der Antenne Steiermark bzw. von der „Content Austria“ übernommen werden. Die Antragstellerin wäre mit einer Auflage einverstanden, Weltnachrichten nicht von einem Zulieferanten zu beziehen, der bereits im Sendegebiet zu hören ist.

Alle Viertelstunden soll das Programm unterbrochen werden und nach einer kleinen Kennzeichnung Werbung eingespielt werden. Moderiertes Programm ist zwischen 6.00 bis 20.00 h vorgesehen, in der restlichen Zeit soll automationsunterstütztes Musikprogramm vom Band gespielt werden. Dieses automationsunterstütztes Musikprogramm soll eigengestaltet sein und nicht übernommen werden.

Weiters ist auch eine Zusammenarbeit mit der Flughafen Wien AG bzw. mit einer Gesellschaft, an der die Flughafen Wien AG beteiligt ist, hinsichtlich eines „Indoor-Fernsehen“ für den Flughafen geplant. Ziel ist die Schaffung von Konvergenz zwischen dem Programm der Antragstellerin und diesem „Indoor-Fernsehen“.

air 93,4 radio soll hauptsächlich von ehemaligen Mitarbeitern von Lokalradiosendern betrieben werden. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Martin Wally, war Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von DIGI Hitradio von 1998 bis 2002, wobei er für Organisation, Personal, Recht und Verkauf verantwortlich war.

Mag. Michael Wally war von 1998 bis 2002 Gesellschafter von DIGI Hitradio und war in diesem Zusammenhang für Controlling, Buchhaltung, und Personalerrichtung verantwortlich.

Frau Gudrun Wiesenhuber war Marketingleiterin von DIGI Hitradio von 1998 bis 2002 und war in dieser Position verantwortlich für Eigenwerbung des Radios in allen Bereichen, Organisation von Veranstaltungen, Koordination der Off-Air-Aktivitäten mit der Redaktion,

Gestaltung von Gewinnspielen. Weiters betreibt Frau Wiesenhuber selbständig eine Werbeagentur und ist auf Veranstaltungs- und Sponsoringkonzepte sowie Public Relation spezialisiert .

Herr Bernhard Hofecker war Marketingspezialist bei DIGI Hitradio von 2000 bis 2002, danach war er bei Hit FM Burgenland bis Februar 2003 für den Bereich Marketing verantwortlich.

Frau Bettina Buxhufer war stellvertretende Chefredakteurin bei DIGI Hit Radio von 1999 bis 2002 und war aktiv beim Aufbau von Hit FM Burgenland beteiligt.

Gernot Angerer war Verkaufsleiter bei DIGI Hit Radio von 1998 bis 2002, danach war er Werbeberater bei Krone Hitradio. Derzeit ist er für die WSW Consulting GmbH im Bereich Außenwerbebranche und Radiovermarktung tätig.

Fritz Schiefer war Programmverantwortlicher bei DIGI Hit Radio. Franz Hörmann war technischer Leiter, On- und Off-Air Moderator, Verantwortlicher für das Musikprogramm und die Programmplanung bei DIGI Hit Radio von 1998 bis 2002, derzeit ist er Musiker und Musikschullehrer.

Der aktiv am Programm sowie an der Vermarktung tätige Geschäftsführer soll seinen Aufgabenbereich vor allem in der Koordination haben.

Die Aufgaben des Programmverantwortlichen sollen Kontrolle und Ausbau des Sendeformates, Führung und Überwachung des Programmbereiches, Planung des Programms und der Inhalte, Konkurrenzbeobachtung, Ausbildung der Mitarbeiter, Großkundenbetreuung, Kontrolle und Erstellung der Dienstpläne, Themenlayout, Inhalt von vorproduzierten Trailern und Koordination der Eigenwerbungen im Programm umfassen.

Der Bereich Information, Redaktion und Moderation umfasst die Themen Unterhaltung, Service, Magazinsendungen, Beiträge. Der Aufgabenbereich erstreckt sich vom Inhalt der täglich neuen redaktionellen Beiträge über Serviceleistungen und Reportertätigkeit. Weiters gehören dazu die Recherche und Produktion der Lokalnachrichten, Fluginfos, Sport, Wetter, Verkehr.

Der Aufgabenbereich der Redaktion umfasst weiters die Erstellung von Beiträgen aus den einzelnen Informationsbereichen. Interviews aus Politik und Wirtschaft, Börse, Infos und Reportagen von speziellen Flugthemen und Sport und Kultur werden zusätzlich eingeholt.

Die Bereiche Technik und Produktion sollen von einer Person abgedeckt werden, der Aufgabenbereich umfasst Wartung, Werbespotproduktionen, technische Betreuung der Sendeanlage, Produktion von Jingles, On Air-Promotions bis zur Schulung und Unterstützung von Mitarbeitern im technischen Bereich und bei Produktionen. Es ist die Einrichtung eines Sendestudios in Wien/Schwechat geplant.

Für den Verkauf ist ein „Verkaufsprofi“ im Sendegebiet vorgesehen. Zusätzlich soll dieser Bereich von einer Vermarktungsagentur unterstützt werden. Für den Bereich Sekretariat, Disponierung und Programmkoordination ist eine Sekretärin vorgesehen.

Hinsichtlich des Programm- und Musikverantwortlichen ist es wahrscheinlich, dass auch Mitarbeiter der Styria Medien AG bzw. der Antennenradios Funktionen übernehmen werden.

Zu den angebotenen Werbeformen gehören Patronate mit je einer Länge von maximal fünf Sekunden. Diese sollen nach den Infoschienen Nachrichten, Wetter, Verkehr und Fluginfos gesendet werden. Weiters sind Singlespots von maximal 30 Sekunden, welche viermal die Stunde gesendet werden, geplant. Weiters sind Reisezielspots mit einer Länge von maximal 60 Sekunden in Frage, welche 28 mal täglich möglich wären, vorgesehen. Im

Zusammenhang mit der RMS sind auch nationale Werbespots geplant. Im Internet soll es Dienste- und Bannerwerbung geben. Es ist vorgesehen, dass der Kunde jede gewünschte Werbeform buchen kann.

Der Vertrieb soll im eigenen Unternehmen organisiert werden, die Vermarktung soll zur Gänze an eine Agentur ausgelagert werden. Es soll eine eigene Website für air 93,4 radio eingerichtet werden, auf der Informationen über Verkehrs- und Flugdaten, internationales Flug- und Reisewetter, Nachrichten etc. aufgerufen werden können.

Mittels dieser Website soll Onlinemarketing betrieben werden (Bannerwerbung, PopUps, etc.) sowie ein zusätzliches Werbemedium geschaffen werden (z.B. Sponsoring der Newsletter, Bannerwerbung etc.). Darüber hinaus sind Kooperationen mit Telekommunikationsunternehmen für SMS-Info- Dienste angedacht.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Die Finanzierung soll durch Eigenkapital der Gesellschafter gedeckt werden. Die Einnahmen sollen aus Werbeeinnahmen lukriert werden. Bei einem Sendestart im Jahr 2004 wird mit dem Break-Even-Point im Jahr 2006 gerechnet, wobei für das erste Jahr ein negatives Unternehmensergebnis von 274.263 EUR angenommen wird.

Der Behörde wurde seitens der air 93,4 Radio ein Schreiben der Styria Medien AG vorgelegt, das wörtlich lautete:

(...)„Die Styria Medien AG erklärt hiermit, mit den derzeitigen Gesellschaftern der air 93,4 Privatrado GmbH, FN 235678k, eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben, wonach sie bei Eintritt diverser Bedingungen 50,05 % der Anteile an der air 93,4 erwirbt. Die rechtskräftige antragsgemäße Lizenzerteilung für die Hörfunklizenz Baden 93,4 MHz und der allenfalls erforderliche positive Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G sind die wesentlichsten dieser Bedingungen.“(...)

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort Wien 5- Arsenal im Gleichwellenbetrieb mit Baden 3- Fabrikdach und ist technisch realisierbar. In Wien werden damit ca. 868.000 Einwohner erreicht, außerhalb Wiens ca. 128.000 Einwohner, das ergibt in Summe eine technische Reichweite von 996.000 Einwohnern durch die Übertragungskapazität WIEN 5 Arsenal. Vor allem durch die Unterschreitung des Schutzabstandes zum Sender RECHNITZ 93,5 MHz ist in der Stadt Baden mit Störungen zu rechnen. Jedoch wäre nach einer Erprobung des Gleichwellenbetriebes eine möglicherweise nötige Erhöhung der Sendeleistung (um die Schutzabstände einzuhalten) im Hinblick auf die Koordinierungssituation relativ unproblematisch. Eventuelle Verwirrungszonen durch das Gleichwellenkonzept wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG („Radio Europa“)

Die meekorah.tv film- und fernsehgesellschaft mbH & Co Privatrado KG ist eine zu FN 237526 d eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Einzig persönlich haftende Gesellschafterin der meekorah.tv film- und fernsehgesellschaft mbH & Co Privatrado KG ist die Meekorah.tv film-und fernsehgbH, welche zu FN 224915 h im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen ist. Einziger Kommanditist der meekorah.tv film- und fernsehgesellschaft mbH & Co Privatrado KG mit einer Vermögenseinlage von 90 EUR ist Mag. Holger Bruckschweiger.

Gesellschafter der Komplementärin sind Mag. Holger Bruckschweiger zu 33,33%; Herr Manfred Holm zu 33,33% sowie Ing. Walter Bruckschweiger zu 33,33%. Geschäftsführer der Meekorah.tv film-und fernsehmbH ist Mag. Holger Bruckschweiger.

Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist die Herstellung, Finanzierung und Vermarktung von Video-Fernseh-,Radio-Multimedia- und Filmproduktionen, die Beratung in den Bereichen Werbung und Marketing sowie die Beteiligung an Unternehmen des gleichen oder eines ähnlichen Geschäftszweigs.

Mag. Bruckschweiger hat sich im Rahmen seiner Diplomarbeit mit einem rundfunkrechtlichen Thema befasst. Weiters war er zwei Jahre lang beim ORF (Radio Oberösterreich) tätig und war danach Marketingleiter bei zwei österreichischen Rundfunkveranstaltern. Seit Juni ist er Geschäftsführer einer Film- und Fernsehproduktions- GmbH.

Manfred Holm, welcher für den Aufbau und die Wartung der technischen Infrastruktur vorgesehen ist, verfügt über technische Erfahrung unter anderem auch bei der Einrichtung und im Betrieb von Studios von Hörfunkveranstaltern.

Für den Bereich Marketing und Vermarktung steht der Antragstellerin im Rahmen einer Kooperation mit der ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG neben Herrn Mag. Holger Bruckschweiger insbesondere Frau Barbara Hondl zur Verfügung. Frau Hondl verfügt über Erfahrung bei der Vermarktung von Hörfunkprogrammen, insbesondere durch ihre Tätigkeit bei zwei Wiener Privatrundfunkveranstaltern (88,6; 92.9 HitFM). Darüber hinaus war sie auch bei verschiedenen Printmedien tätig. Herr Mag. Bruckschweiger ist zu 50% an der ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG beteiligt.

Es ist vorgesehen Buchhaltungs- und Marketingaufgaben teilweise an externe Unternehmen auszulagern, insbesondere an die ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG.

Die vorgesehenen Redakteure stammen großteils ursprünglich aus dem Hörfunkbereich. Die Antragstellerin hat dazu vorgebracht, dass bereits fixe Zusagen von Mitarbeitern des ORF und von Privatradioveranstaltern bestehen, welche jedoch nicht genannt werden dürften, da sie derzeit noch in einem aufrechten Dienstverhältnis stünden.

Die Antragstellerin hat sich von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin vertraglich die Nutzungsbewilligung für einen Teil der Geschäftsräumlichkeiten einräumen lassen, um in diesen das Studio einrichten zu können. Die Antragstellerin verfügt bereits über ein Studio zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms, welches sie binnen kurzer Zeit in Betrieb nehmen kann.

Es ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für den Großraum Wien/Thermenregion/Baden mit einem Schwerpunkt auf den in Wien anerkannten Volksgruppen, den Tschechen, den Slowaken und den Ungarn vorgesehen. Zu den Volksgruppen in Wien von der Antragstellerin ausgeführt, die tschechische und die slowakische Volksgruppe in Wien gehörten zu den insgesamt sechs anerkannten Volksgruppen in Österreich. Es sei Radio Europa ein Anliegen, dass die junge Generation der Volksgruppen ihre Sprache nicht nur erlerne sondern auch im Alltag gebrauche. In diesem Prozess könnten Medien eine wichtige Rolle einnehmen, in dem sie nicht nur die jeweilige Sprache vermitteln, sondern darüber hinaus der jeweiligen Gruppe zu mehr Selbstbewusstsein verhelfen. Die Antragstellerin hat keine Angaben darüber gemacht, wie viele Mitglieder die ungarische, slowakische und tschechische Volksgruppe südlich von Wien hat. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass nach Kenntnis der Antragstellerin die Volksgruppen geballt im Versorgungsgebiet ansässig seien. Dies wisse die Antragstellerin zumindest für die tschechische Volksgruppe.

Die Moderation soll nicht nur in deutscher Sprache erfolgen, sondern insbesondere auch auf tschechisch, slowakisch und ungarisch. Auch bei der Musikauswahl sollen insbesondere

auch die drei genannten Volksgruppen angesprochen werden. Die Berichterstattung soll neben Volksgruppensendungen aus diesem Gebiet auch nationale und internationale Information und Berichterstattung umfassen.

Das Programm beinhaltet Sendungen für und mit den Volksgruppen, dazu Nachrichten, Wetter, Verkehrs- und Veranstaltungshinweise. Das Programm der Antragstellerin wird im wesentlichen in der Abendshow moderiert, in der spezifische Sendungen für die Volksgruppen gesendet werden. Neben den fix eingeplanten Programmelementen will die Antragstellerin in der Lage sein, kurzfristig auf wichtige Ereignisse reagieren zu können. Es ist geplant, ein Mantelprogramm eines der bestehenden Hörfunkveranstalter zu übernehmen. Die Antragstellerin ist jedoch der Meinung, dass derzeit keiner der bestehenden Mantelprogrammanbieter (Krone Hit, Arabella und Hit FM) die für die Antragstellerin notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Antragstellerin behält sich jedoch die spätere Übernahme eines Mantelprogramms bei Änderung der Marktbedingungen im gesetzlich zulässigen Ausmaß vor.

Es ist geplant, von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Informationen, Service, Sportnachrichten, Veranstaltungstipps und vieles mehr für die drei Volksgruppen zu senden. Weiters werden Verkehrsinfos für den Bereich Thermenregion/Wien, Wetterwerte aus dem Bezirk Baden sowie ein Veranstaltungskalender für die Thermenregion im Programm enthalten sein. In eigenen Lokalnachrichten soll das Geschehen des Bereiches Thermenregion/Wien mit einem Schwerpunkt auf den Bezirk Baden in aktueller Form gesendet werden.

Jede Stunde wird von und über die Volksgruppen in ihrer jeweiligen Sprache berichtet. Diese Inhalte richten sich direkt an die Volksgruppen, sollen aber gleichzeitig die anderen Hörer erreichen. Aus diesem Grund soll jedes der verschiedenen Programmelemente in den wesentlichen Zügen auch in deutscher Sprache kurz erklärt werden. Ziel ist es, die Bekanntheit der Volksgruppen zu erhöhen und so auf die Probleme und Anliegen der Volksgruppen aufmerksam zu machen. Diese Elemente sollen bewusst relativ kurz gehalten werden um den Abschaltimpuls (bedingt durch die fremde Sprache) bei den nicht den Volksgruppen angehörigen Hörern zu vermeiden. Von Montag bis Freitag ist allabendlich ein Schwerpunkt von 19:00 bis 21:00 für die Volksgruppen vorgesehen, in dem die Kultur und das Leben der Volksgruppen in Wien abgebildet wird. Am Samstag soll dieser Schwerpunkt lediglich eine Stunde betragen. Angehörige und Vertreter der Volksgruppen sollen hier ausführlich zu Wort kommen.

Im Tagesprogramm soll der Musikanteil bei rund 80 % liegen. In den Volksgruppenprogrammsequenzen soll der Musikanteil bei unter 60% liegen. Zielgruppe von Radio Europa sind die 14 bis 39jährigen. Als Formate sind AC, Hot AC, CHR (Dance oder Rock oriented) geplant. Es ist ein Mainstream-oriented Musikformat geplant mit einem Anteil an ungarischer, slowakischer und tschechischer Pop- Rock und Dancemusik.

Für den Zukauf der Weltnachrichten kommen für die Antragstellerin beispielsweise Antenne Steiermark bzw. Radio Content Austria, 88,6, Hit FM sowie Krone Hit in Frage. Die Entscheidung für einen bestimmten Anbieter hängt von den Kosten, der technischen Realisierbarkeit, der Verfügbarkeit und dem Nachrichtenformat ab. Die Antragstellerin ist bereit, im Falle der Erteilung einer entsprechenden Auflage Weltnachrichten von einem Zulieferern anzukaufen, die nicht bereits in diesem Sendegebiet sendet. Hinsichtlich des Programms bzw. vor allem hinsichtlich der zentralen Abendshow sind Zusammenarbeiten oder Kooperationen mit den Vereinen der Minderheiten bzw. Institutionen von Minderheiten geplant. Es soll Montag, Dienstag und Mittwoch die Abendshow in den Sprachen der Minderheiten ausgesendet werden. Donnerstags und Freitags soll unter dem Programmnamen „Europa+“ eine Sendung ausgestrahlt werden, die auf deutsch gehalten ist, um den Integrationsgedanken auch durch Einbeziehung der deutschen Sprache zu fördern. In organisatorischer Hinsicht soll je ein fix angestellter Redakteur/Moderator für jede der drei Volksgruppen diese Sendesequenzen gestalten. Darüber hinaus ist geplant, in Form von

Kooperationen und Projekten mit Vereinen, Schulen oder Verbänden aus dem Umfeld der Volksgruppen zusammenzuarbeiten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen von den fixen Redakteuren von Radio Europa intensiv geschult werden und unterstützt werden.

In finanzieller Hinsicht ist geplant, die erforderlichen Ausgaben über Einnahmen aus Werbeverkaufszeiten und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Es ist beabsichtigt, mit der RMS (Radio Marketing Service) eine überregionale Vermarktungskoooperation einzugehen. Darüber hinaus soll die Vermarktung über die ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG erfolgen.

Radio Europa ist als Low-Budget Sender geplant. Die Eigenwerbung des Senders soll über Gegengeschäfte mit Print- und elektronischen Medien stattfinden, mögliche Partner seien dabei Tageszeitungen wie der Standard oder Fernsehsender wie go.tv. Als Einnahmequellen sind Kombierlöse aus der RMS, Lokalverkauf und Onlineerlöse geplant. Die Finanzierung soll aus Eigen- und Fremdkapital erfolgen. Zur Aufbringung von Fremdkapital brachte die Antragstellerin vor, dass die Banken, mit denen die Komplementärgesellschafterin der Antragstellerin zusammenarbeiten, im Bereich der Finanzierung von Filmproduktionen hohe finanzielle Belastungen gewöhnt seien.

Mit Schreiben vom 10.03.2004 legte die Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG der KommAustria eine Erklärung der [REDACTED] Investment GmbH vor, worin diese erklärt, dass sie mit der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG einen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer rechtskräftigen Zulassung an die Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG im Verfahren Baden 93,4 MHz mit dem Inhalt abgeschlossen habe, dass die [REDACTED] Investment GmbH als Kommanditistin in die Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG eintreten werde.

Die [REDACTED] Investment GmbH ist eine zu FN [REDACTED] beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer Stammeinlage von 100.000,-- EUR, wobei 95.000 EUR einbezahlt sind. Gesellschafter sind [REDACTED] mit einer Stammeinlage von 25.000,-- EUR und [REDACTED] mit einer Stammeinlage von 75.000, EUR. Die [REDACTED] Investment GmbH hat nach eigenen Angaben einen Jahresumsatz von 5.000.000,-- EUR.

Es wurde von der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG eine Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten zehn Jahre vorgelegt. Diese geht von einer Hörerzahl von 220.000 aus. Die Antragstellerin rechnet für das erste Jahr mit Ausgaben von 517.398 EUR, welchen Einnahmen von 180.000 EUR gegenüber stehen sollen. Für das zweite Jahr nimmt die Antragstellerin Ausgaben von 394.498 und Einnahmen von 265.000 EUR an. Für das dritte Jahr nimmt die Antragstellerin Ausgaben von 414.698 EUR und Einnahmen von 360.000 EUR an. Die Ausgaben setzten sich aus den Kosten für Personal, Provisionen für Personal, Sachaufwand, Leistungsschutz und Finanzierung zusammen. Im ersten Jahr fallen zusätzliche Kosten für die Anfangsinvestitionen an (Studio/Hardware Sender, Antennen etc.) an.

Für das erste Jahr rechnet die Antragstellerin daher mit einem negativen Ergebnis von 337.398 EUR, im zweiten Jahr mit einem negativen Ergebnis von 129.498 EUR und für das dritte Jahr mit einem negativen Ergebnis von 54.698 EUR. Ab dem vierten Jahr rechnet die Antragstellerin mit einem positiven Ergebnis von 20.852 EUR.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort Wien 5- Arsenal im Gleichwellenbetrieb mit dem Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Mit den beantragten Parametern werden in Wien 659.000 Einwohner erreicht, außerhalb von Wien sind es 152.000, wobei die Einflüsse der Störsender berücksichtigt wurden. Nicht berücksichtigt wurden die durch den Gleichwellensender zu erwartenden Verwirrungsgebiete.

Das ursprüngliche Konzept der Antragstellerin sah als Sendestandort den Arsenalturm vor. Mit diesem Konzept wäre Wien vollständig versorgt gewesen, während die Stadt Baden unversorgt geblieben wäre.

Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“)- vormals „Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzeloser Nächstenliebe“

Die Stauten sowie die Bezeichnung des mit Bescheid Zl. VR839/98 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich nicht untersagten Vereins „Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzeloser Nächstenliebe“ wurden am 25.07.2003 geändert. Der Name des Vereins wurde auf „Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ geändert. Organe des Vereins sind Frau Alexa Gaspari (Obfrau), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann), Michael Polzer (Schriftführer), Mag. Karoline Sturn (Kassier). Der Nichtuntersagungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten für die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 03.09.2003 (GZ 11-V-1286) liegt der Behörde vor. Durch die Obfrau des Vereins wurde Dr. Christian Flachberger bevollmächtigt, den Verein in allen Verfahren vor der KommAustria zu vertreten.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“. Weiters verfügt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8). In Baden ist Radio Maria bereits im Kabelnetz empfangbar.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in publizistischen und in Medienangelegenheiten. Ein langjähriger redaktioneller Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Verlagsleiter sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Pater Clemens Reischl, Prior des Stiftes Göttweig, ist als Programmverantwortlicher vorgesehen und soll diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Es soll im Versorgungsgebiet ein mobiles Studio eingerichtet werden, mit welchem Event- Berichterstattungen und Live-Übertragungen aus dem Versorgungsgebiet realisiert werden sollen. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden.

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen. Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beschäftigt sechs Angestellte. Davon sind derzeit zwei teilzeitbeschäftigt. Es ist geplant, eine weitere Angestellte auf Teilzeit umzustellen. Eine Angestellte ist für die Verwaltung zuständig, eine weitere im Hörserservice. Die restlichen Mitarbeiter sind dazu da, die hereinkommenden Beiträge zu bearbeiten bzw. die freien Mitarbeiter bei der Tätigkeit zu begleiten und zu unterstützen. Bei einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet Baden ist geplant, eine zusätzliche Vollzeitkraft anzustellen, die dieses Gebiet redaktionell betreut.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet (z.B. Mitteleuropäischer Katholikentag, Jugend-Events, usw.) sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Wertfragen betreffend die Gesellschaft oder die eigene Lebensführung auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Als Gastreferenten sind Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Kirche, z.B. Politiker, Unternehmer, Künstler, Ärzte, Leiter von kirchlichen Gruppen, Pädagogen usw. vorgesehen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Es soll nicht nur christlichen Gruppierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Programm mitzugestalten, auch anderen Gruppierungen ist es erlaubt, Programmteile zu liefern, soweit diese nach Meinung der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Einklang mit den christlichen Werten stehen. In den Nachrichten werden Personen mit anderen Wertvorstellungen im Originalton zu hören sein, wobei eine den Wertvorstellungen der Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur widersprechende Stellungnahme nicht unkommentiert bleiben wird.

Es handelt sich um ein 24-Stunden Spartenprogramm. Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden. Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der Wortanteil des Programms liegt bei 70 %. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen, weiters ist Christian-Contemporary Music vorgesehen. Es ist auch geplant, lateinamerikanische Musik zu spielen, wie es bereits im Rahmen der Programmgestaltung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Fall ist.

Es ist geplant, in Baden und Waidhofen das gleiche Programm zu senden. Es soll aus beiden Versorgungsgebieten Programm zugeliefert werden und ein gemeinsames Programm erstellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass es Sondersendungen in den jeweiligen Versorgungsgebieten geben wird, wobei dies nicht im ersten Schritt geplant ist.

Radio Maria ist spenden- bzw. sponsorfinanziert. Die Antragstellerin finanziert sich nicht durch Werbung oder Subventionen der Kirche.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den

Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Es lassen sich damit 134.000 Einwohner versorgen.

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- EUR und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt 503.622,50 EUR, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dem dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist an der „Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 37,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Da

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur bei Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Gerhard Kappler ist derzeit Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Als Programmkonzept ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ sowie AOR /Album- orientierte Rockmusik) aus.

Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant. Es ist die Übernahme von Zulieferungen, beispielsweise der nationalen und internationalen Nachrichten, vorgesehen. Weiters sind über den ganzen Tag verteilt diverse Magazinelemente sowie Serviceleitungen vorgesehen.

Bei der Besetzung der Sendeschienen soll besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist; dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte im gegenständlichen Gebiet ist geplant, im Programm auf die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung besonders einzugehen. Es ist nicht vorgesehen, das Programm, welches derzeit in Spittal an der Drau gesendet wird, zu in Baden zu übernehmen. Vielmehr soll ein gemeinsames bzw. einheitliches Programm gestaltet werden, welches von Baden nach Spittal an der „übernommen“ werden soll. Hinsichtlich des Lokalbezuges soll der Schwerpunkt des Programms auf dem größeren Gebiet, daher auf Baden, liegen.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH hat einen 5-Jahres-Finanzplan vorgelegt. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-Even-Point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden, dar.

Die Erlöse sollen aus regionaler und überregionaler Werbung lukriert werden, wobei die Rabatte bereits abgezogen wurden. Der erwartete Werbeumsatz wurde aufgrund der für Radio Countrystar realisierbaren Stundenreichweite, welche wiederum auf Basis der technischen Reichweite berechnet wurde, veranschlagt. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst akquiriert werden. Die überregionale Werbung soll durch den Verkaufsleiter und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden. Hierfür anfallende Vertriebskosten sind in der Finanzplanung bereits als Erlösschmälerungen berücksichtigt, die Provisionen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, in eventu die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal/Drau“ nach. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Es lassen sich damit ca. 134.000 Einwohner im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erreichen. Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aufgrund der Topographie (Berge über 2000 Meter) und der hohen Entfernung (Luftlinie 250 km) völlig entkoppelt. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH würde kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre.

Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, zwischen den beiden Gebieten ist ebenfalls nicht gegeben und wurde von der Antragstellerin auch nicht behauptet. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH würde daher weder in geografischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Stellungnahmen der Landesregierung

Mit Schreiben vom 11.12.2003, bei der KommAustria eingelangt am selben Tage, nahm das Land Niederösterreich zu den Anträgen wie folgt Stellung:

„(...) Im Hinblick auf die Größe des Verbreitungsgebietes und die Vorgaben nach § 10 des Privatradiogesetzes wird grundsätzlich der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben.

Ebenso gewährleistet ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein starkes Niederösterreichmanagement mit erhöhtem Lokalbezug und einen positiven regionalen Wertschöpfungsimpuls.

Folgende Anträge werden positiv beurteilt:

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH („Party FM“)

Dokumentiert wird unter anderem ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programmangebot für junge und kommunikative Menschen mit starkem Lokalbezug.

Wiedergespiegelt werden soll das Leben dieser Generation in ihrer Weltoffenheit und mit dem Interesse an Entertainment, Fun, Freizeit und Sport.

Die Bewerberin verfügt auf Grund der fast 4-jährigen Zulassung für das Versorgungsgebiet Wr. Neustadt und Neunkirchen über die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Das zusammenhängende Sendegebiet im Süden Niederösterreichs soll eine bessere Versorgungsqualität diese Wirtschafts- und Regionalraumes mit sich bringen.

Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH („Sonne.at“)

Angestrebt wird ein Event-Radio für die ganze Familie. Es wird dabei die Idee verfolgt, die Region mit ihren Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen als überdimensionales Unternehmen zu betrachten. Die Bewerberin hat sich auch die Aufgabe gestellt, die Anliegen und Aktivitäten der Klein- und Mittelbetriebe aber auch der Vereine, Künstler, Schulen und Gemeinden durch die Schaffung neuer medialer Rahmenbedingungen (Rahmenevent) zu fördern.

Das Image „Lebensqualität“ soll in allen seinen Erscheinungsformen vermittelt werden: Radio Sonne.at versteht sich auch als einziges Good News- & Wellness-Radio in Österreich und möchte dabei eine aktive Rolle der Veranstaltungs- und Aktionswerbung einnehmen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“)

Der Verein verfügt bereits über eine Privatrundfunk-Lizenz für das Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ und versorgt dieses Gebiet seit 1998 unter der Bezeichnung „Radio Maria“.

Das geplante Programm soll besonders zur Meinungsvielfalt mit starkem Lokalbezug im Versorgungsgebiet beitragen. Vorgesehen ist ein Themenradio mit hohem Wortanteil und

Engagement für die Achtung der Menschenwürde und Grundrechte. Eine Vielzahl von Gastreferenten soll eingebunden werden.

Die Themenvielfalt nimmt Bezug auf alle Lebensthemen und aktuellen Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen wollen. (...)

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 03.10.2003 die Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 93.4 MHz vor dem Hintergrund der bereits empfangbaren Programme im Raum Baden erörtert. Insbesondere wurde darauf eingegangen, ob eine „Stand-Alone-Lösung“ in Baden – insbesondere vor dem Hintergrund des Scheiterns des Lokalradioprojektes von Herrn ██████████ – überhaupt möglich ist. Die Historie dieser Übertragungskapazität würde grundsätzlich für eine Erweiterung sprechen. Es sei jedoch auch zu erwägen, ob in diesem Versorgungsgebiet, das, wie das Gutachten ausweist, eine sehr gute Versorgung mit Programmen des ORF sowie mit Privatradioprogrammen aufweist, Raum für ein Spartenprogramm wäre.

Unter den Beiratsmitgliedern herrschte Einigkeit darüber, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit, die in diesem Verfahren aufgrund der Historie der Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen ist, aufgrund der Ehrenamtlichkeit des Konzeptes von Radio Maria differenziert zu betrachten ist und somit auch eine „Stand-Alone-Lösung“ in Baden, insbesondere in Form eines Spartenprogramms, jedenfalls denkbar ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 07.08.2003, 13.00 Uhr. Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Der an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 wurde der Antragstellerin am 19.09.2003 zugestellt. Die Mängelbehebung der Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur am 02.09.2003 erfolgte daher rechtzeitig, womit auch deren Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung hinsichtlich der Widersprüchlichkeit der Angaben der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH betreffend den Finanzplan dieser Antragstellerin ergeben sich aus ihrem Antrag, ihrem Vorbringen in der mündlichen sowie ihrer Stellungnahme vom 18.11.2003.

Die Feststellungen zur Konkurrenzsituation auf dem Werbemarkt beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen [REDACTED] und aus der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung. Das Vorbringen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Scheitern des Herrn [REDACTED] bei der Veranstaltung von Lokalradio im Versorgungsgebiet Baden war der Beweiswürdigung nicht zugrunde zu legen, da das Beweisthema nicht die Geschäftsbearbeitung des vormaligen Zulassungsinhabers, sondern die Situation im Zusammenhang mit der Akquirierung von Werbekunden bzw. die Situation am Radiomarkt im betroffenen Gebiet war. Aus diesem Grunde musste seitens der KommAustria auch nicht in die Akten des Ausgleichsverfahrens betreffend der Betriebsgesellschaft von Herrn [REDACTED] Einsicht genommen werden; dem dementsprechenden Antrag der Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH war daher nicht zu entsprechen.

Die Feststellungen zum rechtzeitigen Einlangen des Mängelbehebungsauftrages der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der Zeugin [REDACTED] sowie des Bevollmächtigten des Vereins, Dr. Christian Flachberger und des diensthabenden Zustellers, Herrn [REDACTED], weiters auf der Zeugenaussage von Frau [REDACTED] am 16.09.2003.

Im übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 07.10.2003 sowie des Ergänzungsgutachtens vom 10.12.2003 und der gutachterlichen Stellungnahme vom 29.01.2004.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 02.06.2003 die Übertragungskapazität „Baden 2 –Harzberg, 93.4 MHz“ unter der GZ KOA 1.300/03-3 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Tageszeitung „Kurier“ und auf der Website der RTR-GmbH.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt. Alle übrigen Antragsteller haben ihren Sitz im Inland

Die Anteile aller Antragsteller werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Die Gesellschaftsverträge der Antragsteller sehen ferner die Zustimmung der Gesellschaften zu einer allfälligen Übertragung von Anteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Das von der aufrechten Zulassung der Donauradio Wien GmbH umfasste Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ würde sich mit dem Versorgungsgebiet „Baden 93.4MHz“ abgesehen von punktuell vorhandenen und technisch nicht vermeidbaren Überlappungen (spill over) nicht überschneiden. Das von der aufrechten Zulassung der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und das von der aufrechten Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. umfasste Versorgungsgebiet „Spittal an

der Drau“ würden sich mit dem Versorgungsgebiet „Baden 93.4MHz “ abgesehen von punktuell vorhandenen und technisch nicht vermeidbaren Überlappungen (spill over) nicht überschneiden.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH befindet sich in einem Medienverbund mit der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH, welche ZulassungsinhaberIn für das Versorgungsgebiet „Wien 88.6 MHz“ ist. Bei einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH um das Versorgungsgebiet „Baden 93.4“ käme es zu einer Doppelversorgung mit der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH. Aus § 9 Abs. 3 PrR-G ergibt sich, dass lediglich die über die Doppelversorgung hinausgehende Versorgung desselben Ortes des Bundesgebietes durch Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes einen Ausschlussgrund für die Zulassungserteilung darstellt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, der Antrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH war daher zulässig.

Keiner der übrigen Antragsteller befindet sich in einem Medienverbund, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Anträge der Donauradio Wien GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH – auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Donauradio Wien GmbH und die Party FM NÖ Süd Privatrado GmbH haben die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. Wenngleich § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung verlangt, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen, ergibt sich doch aus § 28 PrR-G, dass Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, sodass auch bei einer beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes zu prüfen ist, ob diesen Bestimmungen im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität weiterhin entsprochen wird.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Donauradio Wien GmbH und die Party FM NÖ Süd Privatrado GmbH den §§ 7 und 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz. 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen

Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **Donauradio Wien GmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Arabella 92,9“. Die Donauradio Wien GmbH hat die Erweiterung bzw. Verdichtung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Party FM“. Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hat die Erweiterung bzw. Verdichtung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die Ausführungen der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** betreffend die fachlichen Voraussetzungen sind zum Teil widersprüchlich. Einerseits betont die Antragstellerin, dass die Mitarbeiter von Sonne.at durchwegs als Neulinge im Radiobereich bezeichnet werden können, andererseits wird im selben Absatz auf die langjährige Erfahrung einiger Mitarbeiter von Sonne.at im Radiobereich hingewiesen. Trotz dieses Widerspruches war anhand der beigelegten Lebensläufe für die Behörde erkennbar, dass die wesentlichen Mitarbeiter von Sonne.at großteils über die fachlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Privatradios verfügen. Im Zusammenhang mit der Darlegung der organisatorischen und der finanziellen Voraussetzungen war das Vorbringen der Antragstellerin teilweise un schlüssig bzw. widersprüchlich.

Die Antragstellerin hat im Antrag Angaben zu den geplanten Einnahmen und zur geplanten Personalplanung gemacht, die sich in vielen Punkten von den Angaben unterscheiden, die in der Ergänzenden Eingabe vom 18.11.2003, KOA 1.300/03-48, gemacht wurden. Auch kommt im Zusammenhang mit der Mitarbeiterzahl nicht klar hervor, wie viele Mitarbeiter tatsächlich für welches Szenario tatsächlich vorgesehen sind. Beispielsweise werden in der ergänzenden Eingabe vier Führungskräfte aufgeführt, welche im Antrag nicht erwähnt werden, weiters wurden in der ergänzenden Eingabe andere Personalkosten veranschlagt als im Antrag, wobei der Unterschied zwischen den in der ergänzenden Eingabe angenommenen Personalkosten und den im Antrag angeführten Personalkosten durchaus als gravierend zu bezeichnen ist.

Weiters ist der KommAustria nicht erkennbar, von welchem Personalstand die Antragstellerin ausgeht: So gibt sie in ihrem Antrag für den „Worst-Case“ an, dass sie vier Mitarbeiter haben werde, wobei es sich um eine Vollzeitkraft, eine Halbzeitkraft und zwei freie Mitarbeiter handeln werde. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 18.11.2003 geht sie jedoch von vier Führungskräften aus, welche ab dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung eine Beschäftigung als Führungskraft zugesichert bekommen haben, wobei diese vier Führungskräfte bereits im 5. Monat nach Zulassungserteilung mehr Gehalt bekommen sollen, als von der Antragstellerin im ursprünglichen Antrag für Personalkosten voranschlagt wurde. Bereits ab dem 11. Monat sind die Personalkosten bereits doppelt so hoch, wie ursprünglich voranschlagt.

Auch die Angaben bezüglich der Ausbildung von Gemeindereportern waren nicht gänzlich nachvollziehbar. Die Antragstellerin spricht insbesondere davon, dass die ausgebildeten Gemeindereporter den absolvierten Lehrgang entweder bezahlen können oder die Stunden als Reporter bei der Antragstellerin abarbeiten können. Die Ausbildungskosten werden in letzterem Falle gemäß den Aussagen der Antragstellerin von deren Tochterfirma, Gemeinde-

Impulse- Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH, vorfinanziert. Es wurden jedoch keinerlei Angaben dazu gemacht, wie die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH diese erhebliche finanzielle Belastung (ein Lehrgang kostet 6.000 EUR) abdecken wird. Auch war aus dem Finanzplan der Antragstellerin nicht erkennbar, ob und wie die Kosten für eine Rückzahlung der Vorfinanzierung - für den Fall, dass die ausgebildeten Reporter sich für die Möglichkeit entscheiden, die Kosten abzuarbeiten- an die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH veranschlagt wurden. Es wurde auch nicht ausgeführt, wie viele Lehrgangsabsolventen maximal die Option des Abarbeitens der Lehrgangsgebühren wählen können. So ist es nach den Ausführungen der Antragstellerin auch denkbar, dass alle 64 Lehrgangsabsolventen, welche in den ersten vier Betriebsjahren eine Beschäftigung bei ihr erlangen könnten, die Option wählen können, ihre Lehrgangsgebühren abzuarbeiten.

Die Antragstellerin legt ihren Ausführungen zur Personalplanung sowie zur Einnahmenplanung zum Teil die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio zugrunde. Zur Personalplanung wurde von der Antragstellerin ausgeführt, allfällige Engpässe würden durch ehrenamtliche Mitarbeiter überbrückt, dies sei bereits im Zuge der Veranstaltung von Eventradio praktiziert worden. Im Hinblick auf die Einnahmenplanung brachte die Antragstellerin vor, dass für einen sehr kurzen Sendezeitraum bereits 21 Firmen als Werbekunden gewonnen werden konnten. Die Antragstellerin lässt dabei außer Acht, dass die Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum von zwei Monaten nicht vergleichbar ist mit dem Betreiben eines Hörfunkprogramms im Rahmen einer Zulassung von der Dauer von zehn Jahren. Das Gewinnen von Werbekunden für einen kurzen Zeitraum (im Rahmen eines Eventradios) ist weitaus einfacher, als das Akquirieren und Halten von Werbekunden im Rahmen einer Zulassung von der Dauer von zehn Jahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es auch dem vormaligen Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet BADEN 2-Harzberg gelungen war, Werbekunden für einen kurzen Zeitraum zu gewinnen, eine langfristige Bindung der Werbekunden ist jedoch nicht gelungen. Auch im Zusammenhang mit der Überbrückung von personellen Engpässen durch ehrenamtliche Mitarbeiter gilt, dass dies für einen kurzen Zeitraum leichter realisierbar ist als für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Aufgrund der dargestellten Widersprüche und Unvollständigkeiten im Vorbringen der Antragstellerin, kann sich die Behörde insgesamt lediglich eine vage Vorstellung zu den finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin zur Veranstaltung von Hörfunk machen. Da die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios jedoch nicht überspannt werden dürfen und der Antragstellerin zugute zu halten ist, dass deren Geschäftsführer durch seine langjährige Tätigkeit auf den Fachgebieten der Unternehmens-, Verwaltungs- und Gemeindeberatung wohl über eine gewisse Erfahrung im Zusammenhang mit langfristigen Finanzplanungen verfügt, kann die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen daher als gerade noch gelungen angesehen werden.

Die **Radio Management GmbH** hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die wesentlichen Mitarbeiter haben Erfahrung im Radio- und Medienbereich, durch die Zusammenarbeit mit der IMCG-Werbeagentur sind auch die organisatorischen Voraussetzungen gegeben. Die Antragstellerin hat einen Businessplan vorgelegt, welcher unvollständig und nicht in allen Teilen nachvollziehbar war. Gefehlt haben insbesondere Angaben zu den prognostizierten Abgaben an Verwertungsgesellschaften, weiters die Werbeabgaben. Auch die Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vermochten keine befriedigende Erläuterung des Finanzplanes zu erbringen.

Da die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios gerade in Bezug auf Antragsteller, die noch nicht Zulassungsinhaber sind, nicht überspannt werden dürfen, kann die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen angesehen werden (BKS 1.7.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003).

Der **air 93,4 MHz Privatrado GmbH** ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk gelungen. Die wesentlichen Mitarbeiter haben bereits Erfahrung im Privatradiobereich, der Geschäftsführer selbst hat bereits ein Privatrado aufgebaut und geführt, das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk steht daher außer Zweifel. Auch die Angaben zu den organisatorischen Voraussetzungen sind nachvollziehbar.

Der Finanzierungsplan ist nicht sehr detailliert, jedoch verfügt der Geschäftsführer der Antragstellerin, wie bereits ausgeführt, über langjährige Erfahrung im Radiobereich, weshalb davon auszugehen ist, dass seine Einschätzung der finanziellen Aufwendungen und der möglichen Einnahmen einigermaßen realistisch ist. Eine gewisse Absicherung der Finanzierung des Konzepts ist auch durch die Bereitschaft der finanzstarken Styria Medien AG, einen Anteil von 50,05 % an der Antragstellerin zu übernehmen, gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus dem Wortlaut der von der Antragstellerin vorgelegten Absichtserklärung der Styria Medien AG hervorgeht, dass diese Übernahme der Anteile nicht allein von der Zulassungserteilung abhängig macht; vielmehr ist in dieser Absichtserklärung ausgeführt, dass „die rechtskräftige antragsgemäße Lizenzerteilung für die Hörfunklizenz Baden 93,4 MHz und der allenfalls erforderliche positive Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G die wesentlichsten dieser Bedingungen“ seien. Daraus ist zu schließen, dass es noch weitere Bedingungen für die dargestellte Übernahme von Anteilen gibt, die der KommAustria jedoch nicht offen gelegt wurden.

Die **Meekorah.tv film-und fernsehmbH & Co Privatrado KG** hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk glaubhaft gemacht.

Der Finanzierungsplan der Antragstellerin war nicht sehr detailliert, und die Ausführungen der Antragstellerin zur Sicherstellung der Finanzierung waren nicht zur Gänze überzeugend. So wurde nicht dargelegt, inwieweit die Komplementärin die Finanzierung der Projekte übernehmen wird und inwieweit dies durch den Geschäftsführer Mag. Holger Bruckschweiger erfolgen wird. Es wurde auch nicht schlüssig dargelegt, wie die Antragstellerin die erforderlichen Fremdmittel aufbringen wird. Die Antragstellerin hat zur Aufbringung des erforderlichen Fremdkapitals vorgebracht, die dafür in Frage kommenden Banken seien durch die Zusammenarbeit mit der Komplementärgesellschafterin daran gewöhnt, außerordentlich hohe Finanzierungen zu gewähren. Bei der Komplementärgesellschafterin handelt es sich um eine Filmproduktionsgesellschaft. Die Voraussetzungen für die Produktion von Filmprojekten sind aber nicht ohne weiteres mit der Veranstaltung von Hörfunk auf zehn Jahre vergleichbar, weshalb dieses Vorbringen der Antragstellerin nicht dazu geeignet war, zur Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen beizutragen. Die Antragstellerin hat jedoch glaubwürdig vorgebracht, dass für den Fall einer rechtskräftigen Zulassungserteilung die [REDACTED] Investment GmbH als Kommanditistin bei ihr in die Gesellschaft einsteigt, sodass unter Zugrundelegung der Rechtssprechung des Bundeskommunikationssenates (vgl. BKS 1.7.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003), dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios nicht überspannt werden darf, die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen angesehen werden kann.

Die **Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** hat das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk schlüssig dargelegt. Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08) .

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung. Die Antragstellerin verfügt durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms

Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betreibt. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Auch ist davon auszugehen, dass das Spendenaufkommen von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird.

Der Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie bereits seit Jahren im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs ein spendenorientiertes, nicht kommerzielles Radio betreibt, wobei vorgesehen ist, im Versorgungsgebiet „Baden“ das selbe Konzept und Synergien zu nutzen, gelungen die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, zumal das Versorgungsgebiet „Baden“ über eine größere technische Reichweite verfügt als das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“, und die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf ihrem Konzept für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ aufbauen kann, sodass nur mit verhältnismäßig geringen Mehrkosten für die Hörfunkveranstaltung in einem Versorgungsgebiet „Baden“ zu rechnen ist.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht

zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Freistadt haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Donauradio Wien GmbH und die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH haben eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Niederösterreich

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder

ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die niederösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2003 im wesentlichen aus, dass im Hinblick auf die Größe und die Vorgabe nach § 10 des Privatradiogesetzes grundsätzlich der Verbesserung bzw. der Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben werde. Ebenso gewährleiste ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein Niederösterreichengagement mit erhöhtem Lokalbezug und einen positiven regionalen Wertschöpfungsimpuls. In weiterer Folge empfahl die niederösterreichische Landesregierung die Zuordnung der Übertragungskapazität „Baden 93.4 MHz“ an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Im wesentlichen kamen die Mitglieder des Rundfunkbeirates zu dieser Empfehlung, weil die Frage der Wirtschaftlichkeit die in diesem Verfahren aufgrund der „Historie der Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen“ sei. Aufgrund der Ehrenamtlichkeit des Konzeptes von „Radio Maria“ die Frage der Wirtschaftlichkeit in diesem Fall differenziert zu betrachten. Somit sei in diesem Fall auch eine „stand-alone“ Lösung in Baden, insbesondere in Form eines Spartenprogramms, jedenfalls denkbar.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.

3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.

4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat zu entscheiden, ob die freie Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes verwendet wird. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (vgl. zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilen – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. (vgl. wiederum zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, ZI. 2003/04/0136).

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.02.2003, ZI. 2003/04/0136).

Im gegenständlichen Verfahren liegen der KommAustria sowohl Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch Anträge auf Zuordnung zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete vor.

Eine abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit anhand der Einwohnerzahl des Gebiets, welches durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden kann, führt nicht zum Ausschluss eines der beiden Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, sodass die KommAustria in diesem Fall zu dem Ergebnis kommt, dass die gegenständliche Übertragungskapazität sowohl zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes herangezogen werden kann.

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist jedoch für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im durch die Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ versorgten Gebiet ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatrado GmbH vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Betreffend den Antrag der **Donauradio Wien GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 93,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ ist festzuhalten, dass das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ unter Zugrundelegung der technischen Parameter, die die Donauradio Wien GmbH beantragt hat, schon ausreichend mit den von der Donauradio Wien GmbH angebotenen Musikformat versorgt wird. Insbesondere die Programme „Radio Wien“ (Superhits und Oldies), „Radio Burgenland“ (Hits, Schlager, Evergreens) und „Radio Niederösterreich“ (Hits, Schlager, Evergreens, Volksmusik) decken dieses Programmformat im wesentlichen ab. Darüber hinaus handelt es sich bei der Donauradio Wien GmbH um einen Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, sodass auch unter Berücksichtigung, dass die Donauradio Wien GmbH bereits derzeit Baden redaktionell mitbetreut, davon auszugehen ist, dass der Schwerpunkt der Berichterstattung bzw. des Wortprogramms auf die Stadt Wien ausgerichtet ist.

Demgegenüber handelt es sich bei der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur um einen im Bundesland „Niederösterreich“ etablierten Rundfunkveranstalter, der ein christliches, wertorientiertes Spartenprogramm mit Lokalbezug anbietet. Vor dem Hintergrund der bereits in diesem Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G gerechtfertigt, einem in diesem Gebiet noch nicht vertretenen Spartenprogramm den Vorrang zu geben, da von einer ausreichenden Vollversorgung durch private Hörfunkprogramme auszugehen ist.

Weiteres muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits eine große Anzahl kommerziell ausgerichteter Hörfunkveranstalter vorhanden ist, sodass für die Österreichische Christliche Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vor dem Hintergrund des bereits vorhandenen Hörfunkmarktes auch ihr auf Spendenfinanzierung aufgebautes Finanzkonzept spricht.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es vor dem Hintergrund der oben dargestellten Kriterien gerechtfertigt, dem Antrag der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber dem Antrag der Donauradio Wien GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9“ den Vorrang einzuräumen.

Weiters legt § 2 Abs. 2 Z 5 PrR-G als ein durch die KommAustria zu beachtendes Ziel die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk fest. Das bedeutet, dass die Behörde bei der ihrer Auswahlentscheidung neben den in den §§ 6 und 10 PrR-G aufgezählten Voraussetzungen auch darauf zu achten hat, ob die Zuordnung einer Übertragungskapazität an einen Antragsteller mit dem Erfordernis der ökonomischen Nutzung des Frequenzspektrums im Einklang steht. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Übertragungskapazität an einen Bewerber vergeben wird, der nur einen Bruchteil der Versorgung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ausnützt.

Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität BADEN 2-Harzberg 93.4 MHz beträgt unter Berücksichtigung der Störsender 134.00 Einwohner.

Mit dem technischen Konzept der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung kann diese Versorgung erreicht werden, während die Zuordnung der Übertragungskapazität an die Donauradio Wien GmbH für diese lediglich einen technischen Zugewinn von 45.000 Einwohnern (also ungefähr ein Drittel dessen, was mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität erreicht werden kann) zum bereits bestehenden Versorgungsgebiet bedeuten würde. Mit ihrem ursprünglichen technischen Konzept hätte die Donauradio Wien 679.000 Einwohner versorgt, es wäre jedoch zu erheblichen Doppelversorgungen gekommen. Aufgrund des frequenztechnischen Gutachtens des Amtssachverständigen der RTR-GmbH, KOA 1.300/03-26, hat die Donauradio Wien GmbH

eine Änderung des technischen Konzeptes eingebracht (KOA 1.300/03-42), um die Doppelversorgung zu vermeiden.

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes Wien 92,9 MHz mit der Übertragungskapazität BADEN 93,4 MHz ist technisch nur dann realisierbar, wenn entweder eine hohe Doppelversorgung in Kauf genommen wird oder die technischen Parameter der Übertragungskapazität so stark reduziert werden, dass weniger als die Hälfte Leistungsfähigkeit der Übertragungskapazität BADEN 93,4 MHz ausgenützt wird. Es ist daher schon unter dem Gesichtspunkt der Frequenzökonomie einer Zuteilung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der Vorrang vor einer Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Donauradio Wien GmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ einzuräumen.

Hinsichtlich des Antrages der **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 93,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist festzuhalten, dass das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „BADEN 93,4 MHz“ unter Zugrundelegung der von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragten technischen Parametern versorgt wird, auch von der Radio Eins Privatradio GmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ ist, versorgt wird.

Die Radio Ein Privatradio GmbH ist mit der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G, weil die Alleineigentümerin der Radio Eins Privatradio GmbH, die MOIRA Media GmbH, neben ihrer 24,9 %igen Beteiligung an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH noch indirekt über ihre 100%ige Tochter, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H mit 5,8 % an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beteiligt ist.

Somit ist diese Konstruktion für die Zwecke der Ermittlung eines Medienverbundes gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G einer direkten Kapitalbeteiligung der MOIRA Media Service GmbH an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH von mehr als 25 % gleichgestellt. Sowohl die MOIRA Media Service GmbH als auch die Lokalradio Burgendland Ges.m.b.H sind unmittelbar an der Party FM NÖ Süd beteiligt, woraus folgt, dass die Beteiligungen der beiden Gesellschaften an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH auf der gleichen Stufe bestehen, sodass die jeweiligen Beteiligung an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 4 letzter Satz PrR-G bei der Ermittlung eines Medienverbundes zusammenzurechnen sind.

Eine unzulässige Doppel- oder Mehrfachversorgung iSd § 9 Abs. 1 oder 3 PrR-G liegt nicht vor, da lediglich eine über die Doppelversorgung hinausgehende Versorgung durch zwei in einem Medienverbund verbundene Hörfunkveranstalter verboten ist. Es ist jedoch aus dem § 9 PrR-G ersichtlich, dass der Gesetzgeber- entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt- wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern hintanhaltend wollte und nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (vgl. VwGH, 17.12.2003Zl.2003/04/0136). Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass eine Verflechtung der Eigentümerstruktur innerhalb der absoluten Grenzen des § 9 PrR-G bei der Beurteilung des Auswahlkriteriums der insgesamt besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt außer Betracht zu bleiben hat (vgl. VwGH, 17.12.2003Zl.2003/04/0136).

Es ist daher im Sinne der Gewährleistung von Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, welche sich in keinem Medienverbund mit einem dort bereits versorgenden Hörfunkveranstalter befindet und deren Programm darüber hinaus einen stärkeren Lokalbezug aufweist, der Vorrang zu geben.

Selbst wenn man der vom Rechtsvertreter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH in der mündlichen Verhandlung vertretenen Rechtsauffassung folgt, dass die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH nicht im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Radio Eins Privatradio GmbH verbunden ist, läge doch eine einem Medienverbund nahekommende gesellschaftsrechtliche Konstruktion vor, welche im Auswahlverfahren entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen ist.

Auch in diesem Fall wäre der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, welche sich weder in einem Medienverbund noch in einer medienverbundähnliche Konstruktion mit anderen Radioveranstaltern befindet im Sinne der Sicherung der Meinungsvielfalt der Vorrang gegenüber der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH einzuräumen.

Weiters ist auch bei dieser Auswahl zu berücksichtigen, dass die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein Radioformat ausstrahlt, welches bereits in dem Gebiet, welches sie mit der beantragten Übertragungskapazität versorgen kann, ausreichend durch private und öffentlich-rechtliche Programme abgedeckt ist (z.B. HiT FM; FM 4 und Ö3), während das von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur verbreitete Programm in diesem Gebiet eine programmliche Neuerung darstellt.

Weiters ist die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes würde zu einer Erhöhung der Reichweite um etwa 75.000 Einwohner führen.

Wie bereits dargestellt legt § 2 Abs. 2 Z 5 PrR-G als ein durch die KommAustria zu beachtendes Ziel die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk fest. Das bedeutet, dass die Behörde bei ihrer Auswahlentscheidung neben den in den §§ 6 und 10 PrR-G aufgezählten Voraussetzungen auch darauf zu achten hat, ob die Zuordnung einer Übertragungskapazität an einen Antragsteller mit dem Erfordernis der ökonomischen Nutzung des Frequenzspektrums im Einklang steht.

Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Übertragungskapazität an einen Bewerber vergeben wird, der nur einen Bruchteil der Versorgung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ausnützt. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz beträgt unter Berücksichtigung der Störsender 134.000 Einwohner. Mit dem technischen Konzept der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung kann diese Versorgung erreicht werden, während die Zuordnung der Übertragungskapazität an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH für diese lediglich einen technischen Zugewinn von 75.000 (als ca. 56% dessen, was mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität erreicht werden kann) Einwohnern zum bereits bestehenden Versorgungsgebiet bedeuten würde. Zum technischen Zugewinn ist darüber hinaus anzumerken, dass dieser nur dann in dieser Höhe angenommen werden kann, wenn eventuelle Einbußen durch das Gleichwellenkonzept außer Acht gelassen werden, es ist daher realistisch, dass der tatsächliche technische Zugewinn sogar unter 75.000 Personen liegt. Mit ihrem ursprünglichen technischen Konzept hätte die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH 1,03 Mio. (Standort Arsenal) bzw. 849.000 (Standort Guntramsdorf) Einwohner versorgt, es wäre jedoch zu erheblichen Doppelversorgungen gekommen. Aufgrund des frequenztechnischen Gutachtens des Amtssachverständigen der RTR-GmbH, KOA 1.300/04-6, sowie des Ergänzungsgutachtens, KOA 1.300/03-51, hat die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Änderung des technischen Konzeptes eingebracht.

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ mit der Übertragungskapazität BADEN 93,4 MHz ist technisch nur dann realisierbar, wenn entweder eine hohe Doppelversorgung in Kauf genommen wird oder die technischen Parameter der Übertragungskapazität derart reduziert werden, dass nur ein

Bruchteil der Leistungsfähigkeit der Übertragungskapazität BADEN 93.4 MHz ausgenützt wird. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Frequenzökonomie einer Zuteilung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der Vorrang vor einer Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes einzuräumen.

Die Anträge der Donau Radio Wien GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH waren daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes

unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** plant ein christliches, nicht-kommerzielles Spartenradio mit Lokalbezug. Die Finanzierung soll durch Spenden erfolgen. Die Antragstellerin ist durch die Spendenfinanzierung nicht auf die Lukrierung von Werbung angewiesen und steht daher am Werbemarkt nicht mit den bereits einstrahlenden Programmveranstaltern in Konkurrenz. Die von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgestrahlten Programminhalte unterscheiden sich deutlich von den im Versorgungsgebiete empfangbaren Privatradioprogrammen und von den Programmen des ORF.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits in diesem Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, da vom Programm der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im konkreten Versorgungsgebiet ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die KommAustria berücksichtigt in ihrer Entscheidung durchaus, dass es im Versorgungsgebiet Baden noch kein lokales – auf die Stadt bzw. auf den Bezirk Baden abgestelltes - Vollprogramm gibt.

Jedoch hat die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des PrR-G am besten Gewähr leistet erscheint.

Von der Behörde ist daher auch zu beurteilen, welches Konzept vor dem Hintergrund der im jeweiligen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Versorgung durch Hörfunkprogramme die beste Gewähr für die Sicherstellung von Meinungsvielfalt bietet sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Daher ist im Auswahlverfahren auch auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versorgungsgebietes Bedacht zu nehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Versorgungsgebiet, welches aufgrund seiner Größe für eine Neuzulassung geeignet ist. Das

Gebiet ist durch die hohe Dichte an kommerziellen Hörfunkvollprogrammen bereits ausreichend versorgt. Zwar besteht hier noch kein reines Lokalradio für das Gebiet Baden, jedoch erscheint es vor dem Hintergrund des bereits stark ausgereizten Werbemarktes im gegenständlichen Versorgungsgebiet gerechtfertigt, einem nicht kommerziellen Hörfunkveranstalter für dieses Versorgungsgebiet die Zulassung zu erteilen.

Durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet sendenden Programmen entsteht eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt, und so handelt es sich um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet. Da es sich bei der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur jedoch um ein spendenfinanziertes Radio mit einem hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitgliedern handelt, ist zu erwarten, dass dieses Konzept im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit das aussichtsreichste ist. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin mit diesem Konzept bereits in Waidhofen/Ybbs Privatrado veranstaltet. Die Antragstellerin hat somit nachgewiesen, dass sie in der Lage ist, Hörfunk auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit erfolgreich und langfristig zu veranstalten. Gerade bei spendenfinanzierten Radios ist zu erwarten, dass das Spendenaufkommen mit Erhöhung der Hörerzahl deutlich wächst. Auf Baden bezogen bedeutet das, dass die Aussicht auf eine Erhöhung des Spendenaufkommens aufgrund des Zugewinns an Hörern positiv zu beurteilen ist.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein in diesem Versorgungsgebiet noch nicht empfangbares, christliches Spartenprogramm ausstrahlt, wobei sie in ihrem Programm durch Einbindung lokaler Initiativen bzw. Institutionen auch einen – für ein Spartenprogramm – hohen Lokalbezug aufweist.

Die **Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG** hat ein Konzept vorgelegt, welches ein multikulturelles Programm umfasst, das sich in besonderem Maße mit den autochthonen Volksgruppen in Wien befasst. Dieser wesentliche Teil der Zielgruppe ist in Wien angesiedelt, wobei die Antragstellerin nicht darzulegen vermochte, ob überhaupt und in welcher Anzahl Angehörige der betreffenden Volksgruppen im Versorgungsgebiet Baden ansässig sind. Darüber hinaus beziehen sich die Ausführungen der Antragstellerin größtenteils auf Wien, nur punktuell wird auf Baden eingegangen; dies ergibt sich schon daraus, dass der schriftlich Antrag vom 07.08.2003 vorrangig auf den „Großraum Wien“ abzielt.

Das ursprüngliche technische Konzept war völlig auf Wien ausgerichtet, was sich daran gezeigt hat, dass mit diesem Wien sehr gut versorgt werden konnte, jedoch die Stadt Baden und deren nähere Umgebung unversorgt geblieben wären. Durch eine Änderung des technischen Konzeptes wird nunmehr eine bessere Versorgung des Gebietes Baden gewährleistet, wobei anzumerken ist, dass auch das neue technische Konzept eine sehr gute Versorgung Wiens gewährleistet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Schwerpunkt des (inhaltlichen) Konzeptes der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG nicht auf dem Gebiet Baden liegt. Vor allem im Zusammenhang mit den Volksgruppen, die einen sehr hohen Stellenwert im Konzept der Antragstellerin haben, wurde keinerlei Verbindung zum Gebiet Baden hergestellt.

Aus dem Antrag der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG geht hervor, dass auf eine Versorgung Wiens im Umweg über die Übertragungskapazität Baden gezielt wird.

Aufgrund des inhaltlich überwiegend auf Wien ausgerichteten Programmkonzeptes der Antragstellerin ist für den Fall der Zulassungserteilung an die Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bzw. kein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten, da es sich bei dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden soll bzw. auf welches sich das Programm der Antragsteller richten soll, eben nicht um Wien handelt, sondern um ein Gebiet, welches südlich von Wien im Bundesland „Niederösterreich“ liegt.

Demgegenüber stellt das Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur inhaltlich zweifelsfrei auf dieses Versorgungsgebiet ab bzw. ist von diesem Programm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt in diesem Versorgungsgebiet zu erwarten.

Es ist daher im Auswahlverfahren unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der Vorrang vor der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG einzuräumen, insbesondere ist von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot und ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten, während das Programm der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG offensichtlich schwerpunktmäßig nicht auf Baden, sondern auf den Großraum Wien abzielt.

Das geplante Musikformat der Antragstellerin ist AC, Hot-AC und CHR, wobei das Versorgungsgebiet mit diesen Musikformaten bereits ausreichend durch „Hitradio Ö3“ (AC), „KroneHit“ (AC), „Hit FM“ (AC) und „Party FM“ (Hot-AC, CHR) versorgt ist. Dieses Programm soll mit tschechischen, slowakischen und ungarischen Musiktiteln ergänzt werden, wobei bereits ausgeführt wurde, dass diese Volksgruppen im wesentlichen in Wien und daher nicht im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ansässig sind. Darüber hinaus wird das Versorgungsgebiet bereits durch die Hit FM Privatrado GmbH mit einem Programm mit Volksgruppenbezug (betreffend die burgenlandkroatische und ungarische Volksgruppen) versorgt.

Vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Programme ist der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, deren Programm sich deutlich von den im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen unterscheidet, im Hinblick auf den erwarteten höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der Vorrang vor der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG einzuräumen.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Antrag der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG hinsichtlich des geplanten Programms schon in sich wenig schlüssig erscheint, da sie auf der einen Seite die Übernahme eines geeigneten Mantelprogramms (allenfalls im gesetzlichen Ausmaß) plant, weil sie dies für kostengünstig und sinnvoll hält, jedoch auf der anderen Seite angibt, dass sie derzeit keinen Mantelprogrammanbieter in Österreich findet, der ihre Kriterien erfüllt, sodass für die KommAustria ein Teil der Angaben hinsichtlich des Programms nicht nachvollziehbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 6 Abs.1 Z 2 PrR-G festzuhalten, dass seitens der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Vergleich mit der Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG eher zu erwarten ist, dass das Programm den größerem Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, weil im Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vorgesehen ist, maximal acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zu übernehmen, während die Meekorah.tv film-und fernsehgbH & Co Privatrado KG allenfalls Programm bis zur gesetzlichen Höchstgrenze Programm von anderen Hörfunkveranstaltern übernehmen will.

Das Konzept der **air 93.4 Privatrado GmbH** zielt darauf ab, die wichtigsten Verkehrsverbindungen des Versorgungsgebietes sowie den Flughafen Wien Schwechat mit Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Wetter, Fluginfos sowie Wirtschaftsinfos zu versorgen.

Der Schwerpunkt des beantragten Konzeptes zielt somit nicht auf die Verbreitung eines lokalen Vollprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden“ ab, sondern vielmehr wird versucht, ein neuartiges Konzept eines „Flughafenradios“ zu etablieren.

Im Programmkonzept der Antragstellerin wird nur wenig Bezug zum Versorgungsgebiet Baden hergestellt. Weiters ist das gewählte Musikprogramm (AC-Format) schon ausreichend im Versorgungsgebiet vertreten, sodass in programmlicher Hinsicht nur die speziell auf den

Flughafen bzw. Reiseverkehr zugeschnitten Informationen einen Mehrwert zur Meinungsvielfalt in diesem Versorgungsgebiet beitragen können. Weiters sieht das Programm kaum lokale – auf das Versorgungsgebiet Baden bezogene – Inhalte vor, sodass in diesem als Vollprogramm bezeichnetem Programm weniger lokale Inhalte – von den speziellen Informationen für den Flughafen bzw. Flugverkehr abgesehen – enthalten sind, als in dem Spartenprogramm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Da aber – wie bereits ausgeführt – in diesem Gebiet trotz des vielfältigen Programmangebotes noch kein reines Lokalradio sendet, ist der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur in Anbetracht des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G der Vorrang gegenüber der air 93.4 Privatrado GmbH einzuräumen, da von dem Spartenprogramm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eher ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot und ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, während das Programm der air 93.4 Privatrado GmbH nur auf einen kleinen Themenkreis - nämlich Informationen rund um den Flughafen- beschränkt ist, und dieser Themenkreis nicht ein vorrangiges Interesse im konkret ausgeschriebenen Versorgungsgebiet darstellt.

Weiters ist auch bei dieser Abwägung zu berücksichtigen, dass die air 93.4 Privatrado GmbH plant, Programm von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & CO KG oder einem anderen Radio, das der Styria Medien AG zuzuordnen ist, zu übernehmen, sodass auch davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G eher von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein Programm mit einem größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist.

Das Konzept der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** umfasst ein Lokalradio mit sehr hohem Gemeindebezug. Das Konzept der Antragstellerin ist in organisatorischer Hinsicht in besonderem Maße von einer hohen Bereitschaft von potentiellen ehrenamtlichen Mitarbeitern und von der Bereitschaft der Gemeinden zur Kooperation abhängig. Die Antragstellerin hat Unterstützungsschreiben von 48 Gemeinden vorgelegt, welche jedoch keine verbindlichen Zusagen über eine Zusammenarbeit enthielten. Siebzehn dieser Gemeinden liegen darüber hinaus nicht im Versorgungsgebiet, neun weitere würden nur teilweise (zu weniger als zwei Drittel) versorgt.

Im Zusammenhang mit den Werbeflächen für die Gemeinden sowie die Klein- und Mittelbetriebe wurde von der Antragstellerin vorgebracht, durch die Gemeinbezogenheit ihrer Werbestrategie stünde sie mit den Mitbewerbern im Versorgungsgebiet Baden nicht im Wettbewerb. Dieses Vorbringen ist nicht nachvollziehbar, da natürlich auch Gemeinden und Klein- und Mittelbetriebe potentielle Werbekunden für alle im betreffenden Gebiet versorgenden Hörfunkveranstalter sind.

Wie bereits weiter oben bereits ausgeführt, ist an die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Privatrado kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Dennoch ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, da § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre

Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“ (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; weiters BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Versorgungsgebietes ist zu sagen, dass durch die bereits in das Versorgungsgebiet einstrahlenden kommerziellen Programme eine Konkurrenzsituation entsteht, die die wirtschaftliche Veranstaltung eines Lokalradios für das Versorgungsgebiet Baden sehr erschwert. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es hier bereits einen Zulassungsinhaber gegeben hat, welcher nicht zuletzt durch die erdrückende Konkurrenz bei der Veranstaltung von Lokalradio im gegenständlichen Versorgungsgebiet gescheitert ist.

Aus diesem Grunde geht die KommAustria davon aus, dass vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet im Rahmen der Auswahlentscheidung den finanziellen Voraussetzungen bzw. dem Finanzplan der einzelnen Antragsteller besondere Bedeutung zukommt. Der Finanzplan der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist teilweise widersprüchlich und nicht in allen Teilen nachvollziehbar

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sich die Situation für einen neuen Zulassungsinhaber, welcher noch über keine Hörfunkzulassung verfügt, aufgrund der fehlenden Etablierung am Markt noch schwieriger darstellt als für einen bereits bestehenden Veranstalter. Die Tatsache, dass die Antragstellerin im Versorgungsgebiet bereits ein Eventradio veranstaltet hat, fällt hier nicht ins Gewicht, da, wie bereits weiter oben ausgeführt, die Veranstaltung von Hörfunk über knapp zwei Monate nicht mit der dauerhaften Veranstaltung von Hörfunk verglichen werden kann. Aus diesem Grunde können die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio einer Prognose für die dauerhafte Veranstaltung von Hörfunk nicht zugrunde gelegt werden. Im Zuge der Zulassungsausübung im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs hat die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur bereits unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist, Hörfunk auf Dauer zu veranstalten. Das Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist nicht kommerziell und spendenfinanziert. Aufgrund der Etablierung der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf dem Hörfunksektor und aufgrund der nicht-kommerziellen Ausrichtung und der daraus resultierenden fehlenden Konkurrenzsituation mit anderen Hörfunkveranstaltern auf dem Werbemarkt sowie aufgrund der Finanzierung durch Spenden ist zu erwarten, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Vergleich zur Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH eine höhere Bestandsgarantie leisten kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Rundfunkbeirates zu verweisen, der in seiner Empfehlung zu erkennen gegeben hat, dass die Wirtschaftlichkeit in diesem Verfahren aufgrund der Besonderheit der Geschichte dieser Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen sei.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bzw. Tragfähigkeit der Hörfunkveranstaltung ist darauf zu verweisen, dass die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH – anders als die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur - keine Synergien aufgrund anderer ihr erteilten Zulassungen nutzen kann und auch kein Finanzkonzept vorgelegt hat, das es rechtfertigen würde, anzunehmen, dass bei ihr die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen; vielmehr ist ihr Finanzkonzept widersprüchlich, sodass starke Bedenken gegeben sind, ob sie überhaupt einen Radiobetrieb über die gesamte Zulassungsdauer von zehn Jahren aufrecht erhalten bzw. über diesen Zeitraum das von ihr beantragte Hörfunkprogramm veranstalten kann.

Die **Radio Management GmbH** hat ein Konzept eingebracht, welches die Veranstaltung von Lokalradio vorsieht. Es handelt sich dabei um ein Format, welches als Musikgrundformat AC vorsieht und von verschiedenen Spartenprogrammen unterbrochen wird. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versorgungsgebietes ist zu sagen, dass durch die bereits in das Versorgungsgebiet einstrahlenden kommerziellen Programme eine Konkurrenzsituation entsteht, die die wirtschaftliche Veranstaltung eines Lokalradios für Baden sehr schwierig gestalten. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es hier bereits einen Zulassungsinhaber gegeben hat, welcher nicht zuletzt aufgrund der in diesem Versorgungsgebiet gegebenen Konkurrenzsituation hinsichtlich kommerzieller Radioveranstalter gescheitert ist. Es ist davon auszugehen, dass dies für einen neuen Zulassungsinhaber, welcher noch über keine Hörfunkzulassung verfügt, aufgrund der fehlenden Etablierung am Markt noch schwieriger ist als für einen bereits etablierten Veranstalter. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur veranstaltet seit 1997 Hörfunk im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs und ist daher als etablierter Hörfunkveranstalter anzusehen. Im Hinblick auf diese Tatsache sowie die nicht-kommerzielle Ausrichtung und die Spendenfinanziertheit des Programms der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist davon auszugehen, dass von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eine länger währende Bestandsgarantie im Vergleich zum werbefinanzierten Konzept der Radio Management GmbH zu erwarten ist.

Wie bereits weiter oben bereits ausgeführt, ist an die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Privatrado kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Dennoch ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, da § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen. [Hervorhebung nicht im Original]“. (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002). Die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur hat die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Baden glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt. Im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ist daher der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der Vorrang einzuräumen.

Das Grundformat des Musikprogramms ist AC, wobei dieses durch Spartenprogramme unterbrochen werden soll. Im Hinblick auf das Grundformat wurde bereits weiter oben ausgeführt, dass das Versorgungsgebiet bereits umfassend mit diesem Musikformat versorgt wird. Das Programm der Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur unterscheidet sich dagegen stark von den den bereits in das Versorgungsgebiet einstrahlenden Programmen. Es wäre daher durch eine Zulassungserteilung an die Radio Management GmbH kein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als durch eine Zuordnung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, zumal vom Programm der Österreichischen christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an

nach dem PrR-G verbreiteten Programmen ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** plant die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern, wobei ein nachhaltiger Bezug zum Versorgungsgebiet nicht erwartet werden kann. Das Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist deutlich überregional ausgerichtet.

Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Bis auf die Angabe, dass es einen lokalen Werbezeitenverkauf und ein oder zwei Korrespondenten und auch einen Produktionsplatz (nicht aber eine Sendeabwicklung) geben soll, fehlen jedoch weitere Präzisierungen.

Auch wenn die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet (also der sog „Lokalbezug“) im Falle eines Spartenprogramms nicht ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G erwähnt ist, so sind in Anwendung des beweglichen Systems bei der Auswahlentscheidung doch alle Aspekte, die mit den Zielsetzungen des Gesetzes in Verbindung stehen zu berücksichtigen (vgl etwa die umfangreiche Aufzählung der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110, 112 u 113/02), insbesondere ist im gegenständlichen Verfahren auch zu berücksichtigen, dass es in dem gegenständlichen Versorgungsgebiet kein Lokalradio für Baden gibt, sodass der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur – vor allem mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug - der Vorzug gegenüber der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu geben ist.

Weiters ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein rein kommerzielles – werbefinanziertes – Konzept ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, sodass schon aus diesem Grund der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vor dem Hintergrund des angespannten Werbemarktes in dieser Region der Vorrang einzuräumen war.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aufgrund der Topographie (Berge über 2000 Meter) und der hohen Entfernung (Luftlinie 250km) völlig entkoppelt.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs.2 Z 4 zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 sowie VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136) besteht zwischen den beiden Gebieten ebenfalls nicht. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde daher weder in geografischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal/Drau“ war daher zurückzuweisen.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und anderer Institutionen

§ 23 PrR-G sieht im Rahmen der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Weiters ist in § 4 Abs.1 KOG auch ein Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates normiert. Weitere Stellungnahmerechte sind gesetzlich bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Unterstützungsschreiben verschiedener Gemeinden bzw. von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur - vorgelegten Unterstützungsschreiben anderer Institutionen bzw. Personen ist überdies davon auszugehen, dass diese Unterstützungsschreiben auch nicht aufgrund der Kenntnis aller gestellter Anträge – wie dies hinsichtlich der Stellungnahmen des Rundfunkbeirates bzw. der Landesregierung der Fall ist – ergangen sind, sodass sie schon aus diesem Grunde nicht der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden konnten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass diese Unterstützungsschreiben (Stellungnahmen) in Form von vorformulierten Schreiben der jeweiligen Antragsteller ergangen sind, sodass ihnen auch kein entsprechender Beweiswert zuerkannt werden kann. Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Stellungnahmen der von verschiedenen Niederösterreichischen Gemeinden ist überdies festzuhalten, dass eine große Anzahl der Gemeinden, welche ein Unterstützungsschreiben der Regulierungsbehörde vorgelegt haben, nicht in dem Gebiet liegen, welches mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, sodass der KommAustria die Relevanz dieser Unterstützungsschreiben nicht erkennbar ist.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Diese Empfehlung des Rundfunkbeirates steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria, insbesondere schon deswegen, weil auch in dieser Stellungnahme auf die wirtschaftliche Situation im gegenständlichen Versorgungsgebiet Bedacht genommen wurde und vor allem berücksichtigt wurde, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgrund ihres nicht-kommerziellen Konzeptes und des beantragten Spartenprogramms im zu treffenden Auswahlverfahren zu bevorzugen sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Stellungnahme der Landesregierung wurde insoweit gefolgt, als auch diese sich unter dem Gesichtspunkt der Regionalbezogenheit für die Zulassungserteilung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgesprochen hat. Insbesondere hat auch die Landesregierung ausgeführt, dass im Hinblick auf die Größe des Versorgungsgebietes und die Vorgaben nach § 10 PrR-G grundsätzlich der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben sei. Ebenso gewährleiste ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein starkes Niederösterreichengagement mit erhöhtem Lokalbezug.

Zwar stellt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur keine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes dar, doch handelt es sich bei der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur um einen in Niederösterreich bereits etablierten Hörfunkveranstalter, sodass es im konkreten Fall nicht zu einer „stand-alone“ Lösung kommt, - die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur kann aufgrund ihrer bereits bestehenden Zulassung in Waidhofen/Ybbs Synergien nutzen -, sodass mit der Erteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgrund des Ermittlungsverfahrens der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung am besten Rechnung getragen wird.

Bewertung der Mitbewerber durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH

In einer Eingabe vom 18. 11.2003, KOA 1.300/03-3, hat die Antragstellerin nach einer von ihr selbst festgelegten Gewichtung eine Beurteilung der einzelnen Antragsteller nach Punkten vorgenommen.

Diese Bewertung ist nicht verfahrensrelevant, da es sich hier lediglich um eine Bewertung der Mitbewerber durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gehandelt hat, die aufgrund einer von der Antragstellerin selbst frei gewählten Gewichtung von nach Meinung der Antragstellerin vom PrR-G vorgegebenen Auswahlkriterien erstellt worden ist. Die von der Antragstellerin vorgenommene Gewichtung ist nicht nachvollziehbar und findet keinerlei Deckung in Lehre und/oder Rechtsprechung. Insbesondere steht sie im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates, wonach § 6 PrR-G einen Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. für viele BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Schon aus diesem Grunde war die Beurteilung der einzelnen Antragsteller durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH für die Entscheidung der Behörde nicht von Relevanz, zumal diese Beurteilung auf einer rein subjektiven Bewertung durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gegründet ist. Darüber hinaus lässt die Tatsache, dass die von der Antragstellerin erstellten Gewichtungskriterien zu dem Ergebnis geführt haben, dass gerade sie selbst – mit sehr hohem Vorsprung- die höchste Punkteanzahl erreicht hat, Zweifel an der Objektivität der Bewertung aufkommen. Die Erwägungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH waren daher für die Behörde bei der Beurteilung der einzelnen Anträge nicht von Relevanz.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle

eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 1 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängig sind, nach der bis zum In-Kraft-Tretens des TKG 2003 geltenden Rechtslage, das heißt insbesondere nach dem TKG, zu Ende zu führen. Das vorliegende Verfahren ist seit spätestens dem Ende der Ausschreibungsfrist am 07.08.2003 und dem Einlegen der Anträge bei der KommAustria anhängig. Das TKG 2003 wurde am 19.8.2003 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat am 20.8.2003 in Kraft. Das gegenständliche Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bereits anhängig; aufgrund dessen war nach den Bestimmungen des TKG zu entscheiden.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 17. März 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

**Beilage 1 zu
KOA 1.300/04-14**

1	Name der Funkstelle	BADEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Österreichische-christliche Medienges.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 51		47N58 23																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,4</td> <td>21,2</td> <td>20,7</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,1</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,3</td> <td>21,5</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,7</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,2</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>19,6</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,5</td> <td>17,2</td> <td>17,6</td> <td>18,5</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td>20,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,0	21,3	21,4	21,2	20,7	20,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,1	19,3	20,4	23,0	22,8	23,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,3	21,5	20,5	20,3	20,7	21,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	21,2	21,3	21,0	20,5	19,6	18,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,5	17,2	17,6	18,5	19,3	19,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,5	19,1	18,9	19,0	19,5	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	21,3	21,4	21,2	20,7	20,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	19,3	20,4	23,0	22,8	23,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,3	21,5	20,5	20,3	20,7	21,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,2	21,3	21,0	20,5	19,6	18,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,5	17,2	17,6	18,5	19,3	19,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,5	19,1	18,9	19,0	19,5	20,4																																																																																																																														
17	Gerätetype	R&S SU125 + VU626																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 2.2 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			